



TISCHVORLAGE

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

MONTAG, 17. FEBRUAR 2025
JAHRHUNDERTHALLE, FRANKFURT AM MAIN

ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Berichte

- 2.1 Bericht des Präsidiums einschließlich Erläuterung des Jahresabschlusses, sowie über die Tochtergesellschaften Eintracht Frankfurt ProSports GmbH und Eintracht Frankfurt Liegenschaftsverwaltung GmbH
- 2.2 Bericht der Eintracht Frankfurt Fußball AG
- 2.3 Bericht des Verwaltungsrats
- 2.4 Bericht der Revisoren
- 2.5 Bericht des Beirats
- 2.6 Bericht des Ehrenrats
- 2.7 Aussprache über die Berichte

3. Ehrungen

4. Anträge

- 4.1 Antrag des Präsidiums auf Zustimmung der Mitgliederversammlung für eine Kapitalerhöhung der Eintracht Frankfurt Fußball AG zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft und der Position von Eintracht Frankfurt e.V. als Hauptaktionär
- 4.2 Antrag des Präsidiums auf Änderung der §§ 3, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 21, 22, 26 und 27 der Satzung
- 4.3 Antrag des Präsidiums auf Änderung der §§ 1 und 2 der Abteilungsordnung
- 4.4 Antrag des Präsidiums auf Änderung des § 2 der Versammlungs- und Wahlordnung
- 4.5 Antrag des Mitglieds Christof Fertsch-Röver, der e.V. solle von seinen Aktienanteilen an der Eintracht Frankfurt Fußball AG mindestens 5% an Mitglieder verkaufen
- 4.6 Antrag des Mitglieds Christof Fertsch-Röver auf regelmäßige Berichte des Präsidiums über Maßnahmen gegen problematisches Mitgliederverhalten (Pyrotechnik, Gewalt, strafwürdige Banner etc.) bei Fußballspielen der Eintracht Frankfurt Fußball AG

5. Entlastungen

- 5.1 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums
- 5.2 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats

6. Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung

7. Verschiedenes

2.1 | BERICHT DES PRÄSIDIUMS

Das Geschäftsjahr 2023/2024 stand ganz im Zeichen des Wechsels an der Spitze unseres Vereins und den damit in Verbindung stehenden Veränderungsmaßnahmen auf zahlreichen Ebenen. Nachdem Peter Fischer nach 24 Jahren am 5. Februar 2024 sein Amt als Präsident von Eintracht Frankfurt e.V. auf der Mitgliederversammlung zur Verfügung stellte, wurde Mathias Beck mit einem überwältigenden Votum von 99,8 Prozent zu seinem Nachfolger gewählt.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht oft genug zu betonen, dass ein solch offener und von Vertrauen geprägter Übergang alles andere als selbstverständlich ist. Die langfristig geplante und transparente Übergabe der Geschäftsfelder sorgte für größtmögliche Stabilität und eine sofortige Handlungsfähigkeit des neuen Präsidiums. An dieser Stelle geht daher erneut unser großer Dank an Peter Fischer, der sich fast ein Vierteljahrhundert lang in die Dienste des Vereins stellte, sich dabei niemals wegduckte, wenn es schwierig wurde und nicht nur den Klub auf ein stabiles Fundament stellte, sondern auch maßgeblich für den Erfolg unserer Eintracht in den vergangenen Jahren verantwortlich ist.

Neues Präsidium

Seit Februar 2024 ist Mathias Beck also als neuer Präsident von Eintracht Frankfurt e.V. im Amt. Der Fokus lag zunächst auf der Umstrukturierung sowie einer Verjüngung und Neuausrichtung des Präsidiums. Neben den bereits amtierenden Vizepräsidenten Stefan Minden (seit 2014), Dieter Burkert (seit 2002), Moritz Theimann (seit 2022) und Dominik Berker (seit 2023) wurde zunächst mit Benjamin von Loeven ein weiterer Vizepräsident bestellt, der die neu geschaffenen Geschäftsfelder Sportstätteninfrastruktur, Stärkung des Ehrenamts, CSR/ESG und Kommunikation mit der aktiven Fanszene übernahm. Mit Dr. Katharina Keller ist zudem erstmals eine Frau in das Präsidium von Eintracht Frankfurt berufen worden. Sie hat gemeinsam mit Armin Kraaz, der seine hauptamtliche Tätigkeit als Vizepräsident im Juni 2024 aufnahm, das Sportressort vom scheidenden Vizepräsidenten Dieter Burkert übernommen. Die Maßnahme, die personellen Ressourcen im aktiven Sport auf zwei Präsidiumsmitglieder zu erweitern, zeigt die gewachsene Bedeutung des (Breiten-)Sportangebots für Eintracht Frankfurt. Hinsichtlich der Geschäftsverteilung im Einzelnen wird auf den „GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES PRÄSIDIUMS“ verwiesen.

Auch das im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung verkündete und unserem Verein von einem unabhängigen Institut bestätigte Prädikat des „weltweit größten Mehrspartensportvereins mit einer professionellen Fußballmannschaft“ verdeutlicht das Gewicht, welches das neue Präsidium dem aktiven Sport beimisst. Eintracht Frankfurt hat damit im wahrsten Sinne des Wortes ein Alleinstellungsmerkmal. Bei uns sind passive Fußballfans genauso Teil der Eintracht-Familie wie die mehr als 15.000 Sportlerinnen und Sportler.

Im Sommer 2024 wurde mit dem „Eintracht-Tag“ ein neues Format ins Leben gerufen, um die Vielfalt an Sportarten und Möglichkeiten in den 19 Sportabteilungen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, zahlreiche Sportlerinnen und Sportler für ihre Erfolge zu ehren und noch mehr Menschen aus der Region durch Mitmachaktionen für den Breitensport zu begeistern. Rund 2.500 Besucherinnen und Besucher nutzten an diesem Tag die Chance und kamen an den Riederwald. Wir freuen uns über die zweite Ausgabe am 29. Juni 2025.

Sportliche Leistungen

Auch in der Spitze haben unsere Athletinnen und Athleten im zurückliegenden Jahr wieder Großartiges geleistet. So traten bei den Olympischen Spielen in Paris elf Eintrachtlerinnen und Eintrachtler an, um sich mit den besten Athlet:innen der Welt zu messen. Unsere Frauenfußballerinnen konnten sogar die Bronzemedaille nach Frankfurt bringen. Für Carolin Schäfer, die im Sommer ihre aktive Karriere beendete, war es der letzte Auftritt auf der ganz großen Bühne. Das Präsidium bedankt sich bei Caro für ihre jahrelangen, herausragenden Leistungen und ihren Einsatz. Mit ihr verliert unser Verein nicht nur eine Top-Athletin, sondern auch eine große Botschafterin der Leichtathletik von Eintracht Frankfurt e.V. und ein Vorbild für die nächste Generation.

Neben den Leistungen bei den Olympischen Spielen konnten wir auch in zahlreichen weiteren Abteilungen großartige Erfolge erzielen: So krönten sich unsere Tischtennis-Herren zum Regionalligameister und sicherten sich mit ihrem Aufstieg in die dritte Bundesliga den fünften Aufstieg in Folge – und das im Jahr des 100. Bestehens der Abteilung. Die Brüder Issam und Adam Ammour gewannen zusammen bei den Bob-Weltmeisterschaften Silber und sicherten sich wenig später den Europameistertitel im Zweierbob. Zudem gewannen Sarah Vogel im Stabhochsprung und Marvin Heinrich über die 800 Meter jeweils Silber bei den Deutschen Hallen-Meisterschaften in Leipzig. Marathonläuferin Katharina Steinruck holte bei der Europameisterschaft Team-Silber. Mit gerade einmal 16 Jahren wurde die Fechterin Cagla Aytekin im Mai Deutsche Vizemeisterin bei den Erwachsenen und feierte zudem, gemeinsam mit ihren Eintracht-Teamkolleginnen, Gold in den Einzel- und Doppelwettbewerben bei den Deutschen U17-Meisterschaften. Berat Korkmaz holte Gold bei der Deutschen U18-Meisterschaft im Boxen, während Alexander Okafor und Abdelkader Selmi jeweils Bronze bei der Deutschen Meisterschaft der Erwachsenen gewannen. Eintrachtler Tim Pütz schrieb gemeinsam mit Kevin Krawietz Geschichte, indem sie als erstes deutsches Doppel die ATP-Finals gewannen. Zahlreiche weitere Erfolgserunden eine für Eintracht Frankfurt e.V. sportlich erfolgreiche Saison 2023/24 ab.

Das Präsidium gratuliert allen Sportler:innen, Betreuer:innen, und Trainer:innen zu ihren herausragenden Leistungen. Wir sind stolz auf Euch!

Zutritt zur Versammlung haben alle Mitglieder. Bitte beachte in diesem Zusammenhang, dass allerdings nur Mitglieder stimm- und redeberechtigt sind, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate dem Verein angehören, sich nicht im Beitragsrückstand befinden und keine Fördermitglieder sind. Minderjährige Mitglieder können durch Sorgeberechtigte, die kein Vereinsmitglied sind, weder vertreten noch begleitet werden. Bitte beachte außerdem, dass die Vertretung nichtanwesender Mitglieder durch Vollmacht gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2020 nicht mehr möglich ist.

Nach § 19 Abs. 2 der Satzung von Eintracht Frankfurt e.V. erfolgt die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ist eine weitere Einladung unter Angabe des Zeitpunktes, des Orts und der endgültigen Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden.

Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen gemäß § 19 Abs. 3 schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Präsidium (über die Geschäftsstelle Alfred-Pfaff-Straße 1, 60386 Frankfurt am Main) eingereicht werden. Diese Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen und in der Versammlung vorzutragen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieser Anträge beschließen. Anträge auf Satzungsänderung(en) können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Januar 2025
Eintracht Frankfurt e.V.
Präsidium

M. Beck	D. Berker	D. Burkert	Dr. K. Keller	A. Kraaz	S. Minden	M. Theimann	B. von Loeven
Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident	Vizepräsidentin	Vizepräsident	Vizepräsident	Vizepräsident	Vizepräsident

Infrastruktur

Damit sportliche Erfolge wie die obigen auch zukünftig möglich sind und unser Verein weiterwachsen kann, hat das Präsidium im zurückliegenden Geschäftsjahr umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen beschlossen. Wie bereits im September 2024 gemeinsam mit der Stadt Frankfurt vorgestellt, wird auf der Bezirkssportanlage Hahnstraße in Frankfurt-Niederrad eine Bob-Anschubbahn gebaut, um den Sportler:innen im Hinblick auf die Olympischen Winterspiele 2026 bestmögliche Trainingsbedingungen zu verschaffen.

Zudem befinden sich die Umbau- und Renovierungsarbeiten am Standort West in Frankfurt-Nied vor dem Abschluss. Hier wurde das gesamte Untergeschoss, das bis dato als Abstell- und Lagerfläche genutzt wurde, zu einer modernen Sportstätte umgebaut. Neben einer neuen Fechtanlage und einem Dojo finden nun auch Dart und Tischfußball dort ein festes, sportliches Zuhause.

Für die Zukunft sind bereits weitere große Bauprojekte an den unterschiedlichen Standorten geplant. Um der gestiegenen Notwendigkeit nach Büroräumlichkeiten Rechnung zu tragen, soll am Riederwald an die Wolfgang Steubing Halle ein weiterer Bürokomplex angebaut werden. Zudem soll ein hochmodernes Funktionsgebäude für das Nachwuchsleistungszentrum entstehen. Für den Standort in Nied laufen die Planungen für ein Schwimmbad, damit zukünftig möglichst viele Kinder bei Eintracht Frankfurt das Schwimmen erlernen können. Und auch mit der Eröffnung eines eigenen Sportkindergartens beschäftigt sich das Präsidium.

Integrität unseres Vereins

Bei all den erfreulichen Erfolgen im Sport, allen positiven Veränderungen, Plänen für die Zukunft und allem Wachstum, sind uns im Geschäftsjahr 2023/24 aber leider auch Unregelmäßigkeiten innerhalb der Tennisabteilung bekannt geworden. Das neu gewählte Präsidium von Eintracht Frankfurt e.V. hat dazu wenige Wochen nach der Mitgliederversammlung 2024 Hinweise erhalten. Daraufhin haben das Präsidium und der Verwaltungsrat einen Revisionsausschuss eingesetzt, um den im Raum stehenden Vorwürfen unverzüglich nachzugehen. Der Revisionsausschuss, der von einer externen Rechtsanwaltskanzlei unterstützt wird, konnte in diesem Zusammenhang potenziell relevantes internes Fehlverhalten und einen möglichen Schaden für den Verein feststellen, sodass Eintracht Frankfurt e.V. im März 2024 den Sachverhalt den zuständigen Behörden angezeigt hat, um die Vorkommnisse lückenlos aufzuklären. Im Rahmen der laufenden Ermittlungen kooperiert Eintracht Frankfurt e.V. mit den Behörden und wird dies auch zukünftig tun. Der Verein nimmt diese Angelegenheit sehr ernst und ist fest entschlossen, die Vorwürfe aufzuklären. Die Integrität des Vereins, die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern sowie die Einhaltung unserer Werte und ethischen Standards haben für das Präsidium und alle Gremien von Eintracht Frankfurt e.V. oberste Priorität.

Soziale Verantwortung

Eintracht Frankfurt nimmt aufgrund seiner Bedeutung und Bekanntheit nicht nur die sportliche Leistung von Spitzensportler:innen und die Förderung des Breitensports in den Fokus, sondern hat darüber hinaus eine wichtige soziale und gesell-

schaftliche Verantwortung für die Region und weit darüber hinaus. Aus diesem Grund haben wir im vergangenen Jahr erneut ein besonderes Augenmerk auf unsere Schulsportprojekte und die vielfältigen sozialen und ökologischen Projekte gelegt. Unsere zahlreichen Maßnahmen wurden dabei erstmalig von einem externen Institut, auf Basis vorab festgelegter und objektiver Kriterien, unabhängig bewertet. Die ersten Ergebnisse werden im Frühjahr 2025 erwartet.

Liegenschaften

Aufgrund der stetig steigenden Anforderung an den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen sowie der Vielzahl von (alten und neuen) Infrastrukturprojekten hat sich das Präsidium dazu entschlossen, das aktive Geschäft der zuletzt ruhenden Eintracht Frankfurt Liegenschaftsverwaltung GmbH zum 1. Juli 2024 wieder aufzunehmen.

Stärkung der Eigenerlöse / Vermarktung

Das im Rahmen der Mitgliederversammlung ausgerufenen Ziel einer weiteren Stärkung der Eigenerlöse durch die stärkere Einbeziehung regionaler Unternehmen trägt erste Früchte. So entwickelten sich die Vermarktungsaktivitäten, wie schon in den Vorjahren, äußerst erfreulich. Hinsichtlich der Details wird auf den Bericht der Eintracht Frankfurt ProSports GmbH verwiesen, bei der sich das Präsidium für die ausgezeichnete Arbeit sehr herzlich bedankt.

Beteiligungen

Die werthaltigste Beteiligung von Eintracht Frankfurt e.V. ist mit 67,89% der Kapitalanteile zum 30. Juni 2024 nach wie vor die an der Eintracht Frankfurt Fußball AG. Dem Mitgliederwunsch hinsichtlich einer größeren Einflussnahme als Hauptaktionär wurde im Rahmen der Neubesetzung des Aufsichtsrates entsprochen. Diesem gehören nunmehr mit Mathias Beck, Moritz Theimann, Dominik Berker, Felix Wirmer und Rike Goldbeck-Keitel fünf Vereinsvertreter:innen von insgesamt neun Aufsichtsratsmitgliedern an. Zudem sind die Ausschussvorsitze allesamt mit einem Vereinsvertreter besetzt (Mathias Beck: Hauptausschuss, Moritz Theimann: Marketing- und Kreativsausschuss, Dominik Berker: Finanz- und Prüfungsausschuss).

Daneben hält Eintracht Frankfurt e.V. eine 100%-Beteiligung an der Eintracht Frankfurt ProSports GmbH und eine 100%-Beteiligung an der Eintracht Frankfurt Liegenschaftsverwaltung GmbH. An sonstigen Beteiligungen bestehen Minderheitsbeteiligungen an der Sportinitiative Frankfurt RheinMain GmbH, an Frankfurt Business Radio GmbH und Co. BetriebsKG und an rheinmain.tv.

Mitgliederwachstum

Die Vereinsmitglieder sind das größte Gut unseres Vereins. Die Mitglieder stehen im Zentrum all unseren Handelns. Umso glücklicher sind wir darüber, dass unser Wachstum auch im Geschäftsjahr 2023/24 ungebrochen anhält. Mit mehr als 145.000 Vereinsmitgliedern ist Eintracht Frankfurt nach dem FC Bayern München und Borussia Dortmund der drittgrößte Verein der 1. Bundesliga und der „weltweit größte Mehrspartensportverein mit einer professionellen Fußballmannschaft“. Die größte Abteilung ist nach wie vor die Fan- und Förderabteilung, gefolgt von der Turn- und der Fußballabteilung.

Zukunft

Wir wachsen aber nicht nur bei den passiven Fußballfans, sondern auch im aktiven Sport. Gepaart mit dem Ziel des Präsidiums, das Sportangebot und die zugehörige Sportinfrastruktur weiter zu verbessern bzw. auszubauen, werden die vorliegenden Vorschläge auf Änderungen der Vereinssatzung als zwingend notwendig erachtet. Nur mit einer zeitgemäßen Satzung können wir unseren Verein beweglicher aufstellen und im laufenden Jahr gemeinsam mit den Gremien eine Arithmetik erarbeiten, die Eintracht Frankfurt e.V. zukunftsfähig macht und weiteres Wachstum ermöglicht. Bestehende Prozesse müssen hierbei neu bewertet und angepasst werden. Für die Zukunft braucht es neue Strukturen, um unseren Ansprüchen an einen gesunden und modernen Sportverein gerecht zu werden.

Gleiches gilt für die Anpassung unserer Beitrags- und Gebührenordnung. Nachdem die Mitgliedsbeiträge in den vergangenen zwölf Jahren nicht angehoben wurden, schlägt das Präsidium nunmehr eine moderate und sozialverträgliche Anpassung der Beiträge vor. Diese werden vollumfänglich dem Sport, den geplanten Infrastrukturprojekten und dem Vereinsleben zugutekommen.

Dies vorausgeschickt wirbt das Präsidium um die Zustimmung der Mitglieder für die angedachten Satzungsänderungen sowie für die Anpassung der Mitgliedsbeiträge.

Wir über uns

Das Präsidium hat seit dem 5. Februar 2024, dem Tag der Wahl von Mathias Beck zum neuen Präsidenten, insgesamt 26 Mal in Präsenz getagt, hat sich darüber hinaus zehn Mal zu einem

digitalen Austauschtermin zusammengefunden und kam zudem zu zwei Klausurtagungen zusammen. Darüber hinaus kam das Präsidium noch fünf Mal in Präsenz mit dem Verwaltungsrat zusammen.

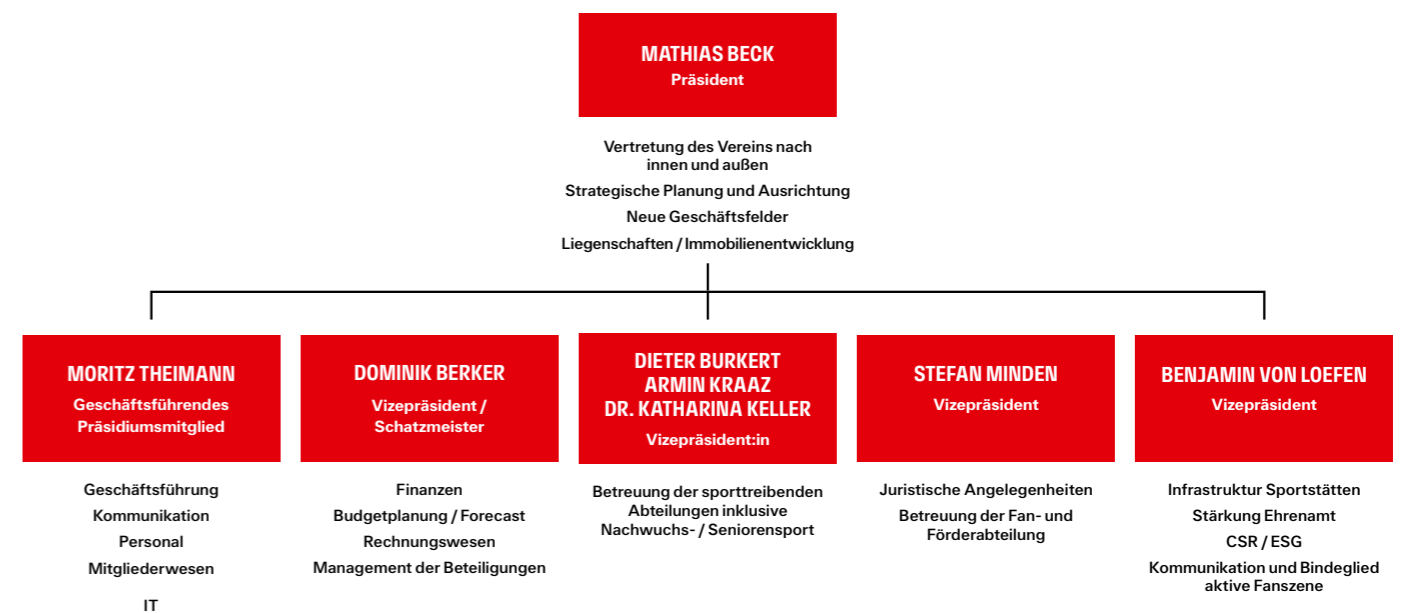
Danke

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins, der ProSports GmbH und der Liegenschaftsverwaltung GmbH, die in den vergangenen Monaten wieder einmal außerordentlichen Einsatz für den Verein gezeigt haben und den gemeinsam eingeschlagenen Weg in die Zukunft bedingungslos unterstützen. Das Präsidium weiß um den unschätzbaren Wert unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundstein aller Erfolge bilden und sich regelmäßig weit über das vertraglich vereinbarte Maß engagieren.

Bedanken möchten wir uns außerdem bei allen ehrenamtlich Tätigen, die unserem Verein ihre Zeit und ihr Know-how schenken und ohne die ein solcher (Sport-)Betrieb gar nicht möglich wäre. Außerdem gilt ein herzliches Dankeschön dem Vorstand sowie den Kolleginnen und Kollegen der Eintracht Frankfurt Fußball AG für die sehr gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Geschäftsjahr.

Das Präsidium

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES PRÄSIDIUMS



JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. JUNI 2024

DAS WIRTSCHAFTLICHE ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES 2023/24

Erträge aus Vereinstätigkeit

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 setzte sich der positive Trend der Ertragssteigerung fort. Zwar sind die Erträge aus der Vereinstätigkeit insgesamt um 6.597 TEUR auf insgesamt 17.358 TEUR gesunken. Die Minderung resultiert aber hauptsächlich aus der Ausgliederung des Fußballleistungszentrums und dem damit verbundenen Wegfall der Kostenweiterbelastungen an die Eintracht Frankfurt Fußball AG. Alle anderen Ertragsbereiche konnten teils erhebliches Wachstum verzeichnen.

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten stellt sich im Detail wie folgt dar:

- **Erträge aus Mitgliedsbeiträgen:** Diese konnten im Berichtsjahr um TEUR 217 auf TEUR 9.289 gesteigert werden. Dem Anstieg liegen mehr als 18.000 Neueintritte im Berichtsjahr zugrunde.
- **Spendenaufkommen:** Das Spendenaufkommen verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 43, sodass das Gesamtspendenaufkommen nun einen Betrag von TEUR 266 erreicht. Die größte Anzahl an Einzelspenden ging für die Förderung der Sportakrobatik ein.
- **Zuschüsse:** Die Zuschüsse sind um TEUR 119 auf TEUR 716 gestiegen. Diese Zuschüsse beinhalten hauptsächlich feststehende institutionelle Zuschüsse sowie Einzelschüsse für besondere Ereignisse wie Meisterschaften oder Jugendfreizeiten.
- **Erträge aus Lizenzen:** Diese konnten um TEUR 513 auf TEUR 3.077 erhöht werden. Dies ist vor allem auf die Anpassung des Namens- und Markenlizenzvertrages mit der Eintracht Frankfurt Fußball AG zurückzuführen, durch den zusätzliche Lizenzinnahmen von TEUR 500 erzielt werden konnten.
- **Vermietung und Verpachtung:** Die Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung haben sich mehr als verdoppelt um TEUR 1.043 auf TEUR 1.817. Die Erhöhung stammt hauptsächlich aus den Mieteinnahmen der Eintracht Frankfurt Fußball AG für die Büroräume und das Internat des NLZ.
- **Sonstige Umsätze:** Die sonstigen Umsätze in Höhe von TEUR 2.066 beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Ausrüsterverträgen sowie den Verkauf von Funktionskleidung etc.

Aufwendungen der Vereinstätigkeit

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 sanken die Ausgaben der Vereinstätigkeit um TEUR 5.505 auf TEUR 17.415. Die Minderung resultiert auch hier hauptsächlich aus der Ausgliederung des Fußballleistungszentrums.

Die Entwicklung der einzelnen Aufwandsgruppen stellt sich im Detail wie folgt dar:

- **Personalkosten:** Die Personalkosten sind im Berichtsjahr um TEUR 4.944 auf TEUR 6.578 gesunken. Davon entfällt ein Betrag von TEUR 3.218 (49 %) auf die Sportabteilungen und ein Betrag von TEUR 3.359 (51 %) auf die Verwaltung.
- **Abschreibungen:** Die Abschreibung für angeschaffte Sportgeräte und Sportanlagen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden, erhöhten sich etwas um TEUR 17 auf TEUR 1.075.
- **Spiel und Wettkampfkosten:** Die Aufwendungen für Spiele und Wettkämpfe sind im Berichtsjahr deutlich gesunken – um TEUR 2.758 auf TEUR 4.802. Darin enthalten sind die Mieten und Gebühren für die Nutzung von Sportstätten, die Reise- und Übernachtungskosten für Transport und Unterkunft bei Auswärtsspielen oder Wettkämpfen, die Ausrüstung und das Material für Sportgeräte und Bekleidung sowie die Schiedsrichter- und Kampfrichterhonorare.
- **Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude:** Die Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude haben sich um TEUR 7 auf TEUR 1.195 erhöht. Größte Kostenpositionen dieser Aufwandsgruppe sind die Kosten für den Betrieb der Sportstätten, mithin Heizkosten, Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Grundsteuer und Instandhaltungs- und Reparaturkosten für notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten, um die Sportstätten in gutem Zustand zu halten. Auch die Sportstättenversicherungen, die Schäden durch Feuer, Wasser oder andere Risiken abdecken, haben sich im Berichtsjahr signifikant erhöht.
- **Verwaltungsaufwendungen:** Die Verwaltungsaufwendungen sind im Berichtsjahr sehr wesentlich gestiegen und erhöhten sich um TEUR 2.189 auf TEUR 3.760. In diesem Betrag sind TEUR 2.283 enthalten, die infolge der Betriebsprüfung der Jahre 2009 bis 2011 als Steuernachforderung auf den Verein zukommen werden (vgl. die nachfolgenden Anmerkungen zur Vermögens- und Liquiditätslage). Im Übrigen gehören zu den wesentlichen Verwaltungsaufwendungen neben der Miete sowie den Nebenkosten für die Verwaltungsgebäude auch die Ausgaben für Büromaterialien, Hardware, Software und Telekommunikationskosten. Darüber hinaus sind Gebühren für rechtliche Beratung, steuerliche Beratung und Buchhaltung weitere Kostenpositionen, die den Verein monetär belasten.

Ergebnisentwicklung

Die Zinslast für Kreditgewährungen beläuft sich im Berichtsjahr auf TEUR 303. Davon sind TEUR 227 auf die Finanzierung des Riederwalds entfallen. Die Zinslast des Vereins ist gering und führt dazu, dass die finanziellen Risiken klein gehalten werden.

Vereinsergebnis nach Steuern

Die Ertragssteuern belaufen sich im Berichtsjahr auf TEUR 700. Aufgrund der hohen Steuerbelastung aus den Jahren 2009 bis 2011 (vgl. die Anmerkungen zu den Verwaltungsaufwendungen) erwirtschaftete der Verein im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag nach Steuern in Höhe von TEUR 1.111.

Vermögens- und Liquiditätslage

Bedingt durch das negative Jahresergebnis von TEUR 1.111 hat sich die Eigenkapitalquote im Berichtsjahr auf rd. 25,30 % reduziert. Das Vereinsvermögen zum 30. Juni 2024 ist entsprechend auf TEUR 5.257 gesunken. Der Verein hat im Berichtsjahr mittel- und langfristige Bankschulden in Höhe von TEUR 663 getilgt, sodass sich die Bankrestverbindlichkeiten auf TEUR 8.334 belaufen. Auch das Darlehen gegenüber der Eintracht Frankfurt Fußball AG konnte um TEUR 305 zurückgeführt werden und valutierte zum Berichtsjahresende bei TEUR 326. Das Finanzamt Frankfurt ordnete im Jahr 2015 eine Außenprüfung für die Jahre 2009 bis 2011 an, die abgeschlossen ist. Gegen die Änderungsbescheide wurde Einspruch eingelegt und eine Aussetzung der Vollziehung in Höhe von 3.427 TEUR beantragt, der am 13. März 2019 stattgegeben wurde. Das Einspruchsverfahren steht nunmehr kurz vor dem Abschluss, voraussichtlich mit einer Steuernachzahlung von rund 2.283 TEUR. Das Finanzamt ordnete am 2. Oktober 2018 eine Anschlussprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 an, die noch nicht abgeschlossen ist. Ebenso wurde am 19. November 2020 eine Anschlussprüfung für 2015 bis 2018 angeordnet, die ebenfalls noch läuft. Vorläufige Prüfungsfeststellungen liegen bisher nicht vor.

Ausblick und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 wurde eine detaillierte Budgetplanung erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Planungswerte geht das Präsidium von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rund TEUR 131 aus. Im vergangenen Geschäftsjahr hat der Verein die Digitalisierung weiter konsequent vorangetrieben, um die finanzielle Stabilität und Transparenz zu verbessern. Ein wichtiger Schritt dabei war die Einführung von zwei digitalen Zahlungsmanagementsystemen. Diese reduzieren den Barverkehr auf ein Minimum und erleichtern die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben. Gleichzeitig sorgen sie für mehr Transparenz und ermöglichen eine bessere Überwachung sowie eine effizientere Gestaltung der finanziellen Gesundheit des Vereins.

Im Geschäftsjahr 2023/2024 hat der Verein es geschafft, den Haushalt trotz schwieriger Konjunkturphase und gestiegenem Zinsniveau zu stabilisieren. Durch kluge Investitionen und eine strenge Haushaltsführung konnten nicht nur Kosten gesenkt, sondern auch neue Einnahmequellen erschlossen werden. Dies umfasst unter anderem den Abschluss neuer Mietverträge und die Anpassung von Lizenzfee-Verträgen, die den finanziellen Spielraum des Vereins erweitert haben. Für das Geschäftsjahr 2024/2025 ist eine Weiterführung dieser Strategie geplant. Ein weiteres zentrales Anliegen des Vereins wird die Förderung des Breitensports sowie der Nachwuchsarbeit sein. Der Verein plant, erhebliche Mittel in die Breitensportabteilungen des Vereins zu investieren, um verbesserte Trainingsbedingungen und zusätzliche qualifizierte Trainerinnen und Trainer zu gewähr-

leisten. Um der wachsenden Nachfrage nach Sport gerecht zu werden, plant der Verein unter anderem den Bau einer Boban-schubbahn in Niederrad sowie einer Padelanlage. Auch der Um- und Ausbau des Standort West in Nied wurde weiter vorangetrieben und steht kurz vor dem Abschluss.

Die zwingend erforderliche Anschaffung und Herstellung neuer Sportstätten kann der Verein nur durch die Inanspruchnahme neuer Bankkredite erreichen. Dadurch wird sich die Zinslast wesentlich erhöhen, sodass die finanziellen Risiken des Vereins steigen. Gleichzeitig ist die Aufnahme neuer Kredite aber unabdingbar, um den aktiven Sportlern und Sportlerinnen ausreichend Mittel für sportliche Aktivitäten, Infrastruktur oder die Förderung von Talenten zur Verfügung zu stellen. Daher ist es für Eintracht Frankfurt e.V. wichtig, eine sorgfältige Finanzplanung zu betreiben, um die Zinslast im Blick zu behalten und gleichzeitig die notwendigen Investitionen für den Vereinsbetrieb zu sichern.

Der Verein hat dabei auch den sozialen und ökologischen Fußabdruck im Blick. Er initiierte mit frei gewordener Liquidität mehrere Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit, darunter die Installation von Solaranlagen und E-Ladesäulen auf den Vereinsgeländen. Für das Geschäftsjahr 2024/2025 ist die Einführung von Recyclingprogrammen, die Nutzung von Zisternen zur Bewässerung der Tennisplätze sowie die Anschaffung einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Flutlichtanlage am Standort Riederwald geplant. Das Geschäftsjahr 2023/2024 zeichnete sich durch einen enormen Zuwachs von mehr als 18.000 Neumitgliedern aus. Auch im folgenden Geschäftsjahr 2024/2025 hält das Mitgliederwachstum weiter an. So zählte unsere Eintracht zum 31. Dezember 2024 über 145.000 Mitglieder. Um diesem Wachstum und dem dahinterstehenden Serviceaufkommen gerecht zu werden, wurden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt.

Herzlichen Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Verantwortlichen in den Gremien und insbesondere den unzähligen ehrenamtlich Tätigen des Eintracht Frankfurt e.V., die mit ihrem außerordentlichen Engagement zum Gelingen unserer Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 beigetragen und die mir die Einarbeitung im ersten Jahr meiner Tätigkeit als Schatzmeister sehr erleichtert haben.

Dominik Berker
Vizepräsident

BILANZ

ZUM 30. JUNI 2024

AKTIVA		30.06.2024	30.06.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		37.766,50	106.535,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.417.252,92		13.972.680,42
2. technische Anlagen und Maschinen	177.819,00		201.818,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	573.620,00		648.492,00
4. geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	463.631,94		25.053,45
		15.632.323,86	14.848.043,87
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.294.309,75		3.294.309,75
2. Beteiligungen	5.601,00		16.315,68
3. Kautionen	9.662,00		15.187,65
4. sonstige Ausleihungen	1.875,00		1.875,00
		3.311.447,75	3.327.688,08
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		88.452,09	110.164,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.716,70		206.002,55
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	214.980,24		210.890,78
3. Forderungen gegen Mitglieder	399.664,15		340.068,77
4. Sonstige Vermögensgegenstände	478.730,60		263.902,28
		1.256.091,69	1.020.864,38
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		181.572,90	155.554,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		268.182,74	231.647,78
		20.775.837,53	19.800.498,12

PASSIVA		30.06.2024	30.06.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Vereinsvermögen	6.368.360,75		6.214.783,26
II. Jahresergebnis	-1.111.045,54		153.577,49
		5.257.315,21	6.368.360,75
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.516.740,33		1.348.692,33
2. sonstige Rückstellungen	2.741.342,50		335.305,50
		4.258.082,83	1.683.997,83
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.334.652,61		8.998.259,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.509.299,68		703.164,26
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.326.342,12		1.842.112,55
4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern € 56.666,95 (i. Vj. 155.146,48)	90.145,08		204.603,71
		11.260.439,49	11.748.139,54
		20.775.837,53	19.800.498,12

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.07.2023 – 30.06.2024

		01.07.2023 – 30.06.2024	01.07.2022 – 30.06.2023
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	9.289.441,67		9.072.438,48
b) Spenden	266.580,35		310.268,50
c) Zuschüsse	716.291,81		596.468,55
d) Lizenzen	3.077.914,90		2.564.361,45
e) Vermietung und Verpachtung	1.817.838,76		773.907,97
f) Sonstige Umsatzerlöse	2.066.349,20		10.250.460,72
		17.234.416,69	23.567.905,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		123.967,48	388.386,54
		17.358.384,17	23.956.292,21
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		279,26	171,05
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		– 5.477.573,11	– 9.527.391,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		– 1.100.527,02	– 1.995.472,86
		– 6.578.100,13	– 11.522.864,74
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		– 1.064.839,00	– 1.057.784,89
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		– 9.876.147,16	– 10.415.000,12
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63.695,46	7.640,76
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		– 10.714,68	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		– 303.011,82	– 261.422,80
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		– 700.591,64	– 552.580,98
11. Ergebnis nach Steuern		– 1.111.045,54	154.450,49
12. Sonstige Steuern		0,00	– 873,00
13. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		– 1.111.045,54	153.577,49

BERICHT ÜBER DIE TOCHTERGESELLSCHAFT EINTRACHT FRANKFURT PROSPORTS GMBH

Das anhaltende Wachstum unseres Vereins stellt auch die hundertprozentige Tochtergesellschaft Eintracht Frankfurt ProSports GmbH vor ständig neue Herausforderungen in ihren Kerngeschäftsfeldern – nämlich den Vermarktungsaktivitäten, also der wirtschaftlichen Verwertung der Marke Eintracht Frankfurt durch den Verkauf von Kommunikationsleistungen an Sponsorpartner, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein sowie der Unterstützung bei Maßnahmen zur Mitglieder-gewinnung.

Im Geschäftsjahr 2023/24 konnte die ProSports GmbH die Erlöse aus der Vermarktung erfreulicherweise abermals steigern. Auch für die laufende Saison 2024/25 wurde die Anzahl der Sponsoren sowie der daraus resultierende Umsatz erneut – und damit im achten Jahr in Folge – erhöht. Aktuell arbeitet der Verein mit knapp 50 Unternehmen zusammen und hat damit einmal mehr so viele Sponsoren wie nie zuvor. Die ProSports bleibt damit das große Profit-Center des Vereins. Um dem gewachsenen Betreuungsbedarf gerecht zu werden und den Grundstein für weiteres Wachstum zu legen, werden perspektivisch weitere Personalstellen in der Vermarktung geschaffen.

Der Erfolg bei der Vermarktung basiert maßgeblich auf den sportlichen Erfolgen unserer Sportlerinnen und Sportler, der damit einhergehenden gestiegenen Attraktivität unseres Vereins, der sehr guten Zusammenarbeit mit der Eintracht Frankfurt Fußball AG sowie dem weiteren Wachstum auf mittlerweile über 145.000 Mitglieder. Dabei spielt das vom neuen Präsidenten Mathias Beck in Auftrag gegebene Gutachten, nach welchem Eintracht Frankfurt nun offiziell der „größte Mehrtspartensportverein der Welt mit professioneller Fußballmannschaft“ ist, auch bei der Gewinnung von neuen Sponsoren eine gewichtige Rolle. Für die Zukunft wird die Erweiterung der Vermarktungspotenziale um Kreativleistungen sowie die Konzeption gänzlich neuer Kommunikations- und Erlösmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung sein, um unserem Wachstumskurs standzuhalten.

Das Wachstum unserer Eintracht spiegelt sich ebenso in einem gestiegenen Kommunikationsvolumen wider. So stellen die von der ProSports verantworteten Social-Media-Kanäle des e.V., die Kommunikation via E-Mail und der Instant Messaging Service, sowie die gemeinsam mit der Fußball AG betriebene Website und das Klubmagazin „Eintracht vom Main“, eine wichtige Rolle in der regelmäßigen Kommunikation mit unseren Mitgliedern dar.

Vor dem Hintergrund der steuerlichen Anforderungen durch die Finanzbehörden wurde die GmbH zum 01.07.2024 neu ausgerichtet und ist seither als reine Vermittlerin von Sponsoringpartnern für den Verein tätig. Alle anderen Geschäftsbereiche sind fortan direkt bei Eintracht Frankfurt e.V. verortet und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Bezug zur Vermarktung sind seither Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer des Vereins.

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei unseren Sponsorpartnern für die vertrauensvolle und von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit im zurückliegenden Geschäftsjahr bedanken. Zudem sei allen Kolleginnen und Kollegen der Fußball AG und des Vereins – egal ob im Haupt- oder im Ehrenamt – für ihren bemerkenswerten Einsatz sehr herzlich gedankt. Ohne ihr tagtägliches, unermüdliches Engagement wäre unser gemeinsamer Erfolg im zurückliegenden Jahr nicht möglich gewesen.

Moritz Theimann
Geschäftsführer Eintracht Frankfurt ProSports GmbH

BERICHT ÜBER DIE TOCHTERGESELLSCHAFT EINTRACHT FRANKFURT LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG GMBH

Das operative Geschäft der Gesellschaft wurde zum 30.06.2015 eingestellt und erst zum 01.07.2024 wieder aufgenommen. Ein ausführlicher Bericht folgt daher im kommenden Jahr.

2.2 | BERICHT DER EINTRACHT FRANKFURT FUSSBALL AG

Der Bericht der Eintracht Frankfurt Fußball AG erfolgt mündlich auf der Versammlung.

2.3 | BERICHT DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat berichtet formell über das die Mitgliederversammlung betreffende Geschäftsjahr vom 01.07.2023 bis 30.06.2024. Da die Mitgliederversammlung mehr als ein halbes Jahr nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfindet, blicken wir auch auf das zweite Halbjahr von 2024.

Anders als in den vorangegangenen Geschäftsjahren konnte der Verwaltungsrat in dem zurückliegenden Geschäftsjahr ohne Einschränkungen in Präsenz seine ordentlichen Sitzungen abhalten, daneben wurden kurzfristige Entscheidungen in Video- und Telefonkonferenzen abgestimmt und getroffen.

So kam der Verwaltungsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr am 06.07.2023 und am 11.10.2023 zu virtuellen Besprechungen zusammen. Am 15.11.2023, 17.01.2024, 27.02.2024 und am 04.06.2024 haben die ordentlichen Sitzungen stattgefunden. Darüber hinaus hat am 17.04.2024 eine außerordentliche Sitzung stattgefunden, die teilweise gemeinsam mit dem Wahlausschuss durchgeführt wurde. Die ordentlichen Präsenzsitzungen fanden, wie gewohnt, nach einem internen Teil gemeinsam mit dem Präsidium statt. Daneben wurden zustimmungspflichtige Beschlüsse, wie die Aufnahme oder Verlängerung von Darlehen, der Abschluss oder die Änderungen zu Dienstverträgen von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern sowie die Freigabe von Bauprojekten, im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst und in der folgenden ordentlichen Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung bestätigt.

Organisation im Verwaltungsrat

Nach dem Ausscheiden unseres heutigen Präsidenten Mathias Beck aus dem Verwaltungsrat wurde in der Mitgliederversammlung am 05.02.2024 Dr. Eva-Marie Distler für die verbleibende Amtszeit des Verwaltungsrates nachgewählt (diese endet mit der auf das Geschäftsjahr 2024/2025 folgenden Mitgliederver-

sammlung). Seitdem besteht der Verwaltungsrat in der folgenden Besetzung: Felix Wirmer (Vorsitzender), Cyril von Recum (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Eva-Marie Distler (Mitglied des Sportausschusses), Mario Geiß (Mitglied des Zukunftsausschusses), Jenning Hein (Mitglied des Zukunftsausschusses), Stephan Winterling (Mitglied des Sportausschusses), Michael Zink (Mitglied des Finanzausschusses) und dem kooptierten Mitglied Wolfgang Steubing.

Schwerpunkte der Tätigkeit und Zusammenarbeit mit dem Präsidium

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 hat der Verwaltungsrat die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben gewissenhaft wahrgenommen und die Geschäftsführung des Vereins kontinuierlich überwacht. Wir konnten uns dabei ein umfassendes Bild von der Arbeit des Präsidiums und der Geschäftsführung machen, die uns regelmäßig über für den Verein relevante Fragen der Geschäftsentwicklung unterrichtet haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates hatten Gelegenheit, sich mit den vorgelegten Berichten und Beschlussvorschlägen des Präsidiums auseinanderzusetzen. Zu einzelnen Geschäftsvorgängen haben wir unsere Zustimmung erteilt, soweit dies nach der Satzung erforderlich war. Das Präsidium hat in den gemeinsamen Sitzungen ausführlich zu den Tochtergesellschaften, insbesondere zur Eintracht Frankfurt Fußball AG und der Eintracht Frankfurt ProSports GmbH, berichtet. Strategische Entscheidungen, sei es auf Vereinesebene oder in Bezug auf die Tochtergesellschaften, wurden intensiv diskutiert und im Sinne des Vereins beschlossen.

Nachdem im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres der Verwaltungsrat über das Präsidium Kenntnis von möglichem Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abteilungsfunktionären und

Präsidiumsmitgliedern im Zusammenhang mit einer sporttreibenden Abteilung erlangt hat, hat der Verwaltungsrat arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet und beteiligte sich aktiv an dem auf Initiative des Präsidiums eingerichteten Revisionsausschuss, der mit jeweils zwei Vertretern aus Präsidium und Verwaltungsrat sowie einem externen Fachmann besetzt ist. Die Arbeit dieses Revisionsausschusses ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Neben der Aufarbeitung der beanstandeten Vorgänge soll der Ausschuss auch Vorschläge für eine verbesserte Compliance erarbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Verwaltungsrates lag, gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Wahlausschuss, in der Neustrukturierung des Präsidiums. Michael Otto ist als Präsidiumsmitglied ausgeschieden. Zunächst wurde Benjamin von Loefen zum weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitglied bestellt. Sein Aufgabengebiet umfasst im Präsidium den Ausbau des Ehrenamtes, das wichtige Gebiet CSR/ESG, die Unterstützung bei der Erschließung von neuen Sportstätten und den Dialog mit der aktiven Fanszene der Eintracht Frankfurt Fußball AG. Benjamin von Loefen kann dabei seine berufliche Expertise aus dem Sportstättenbau und -management sowie seine gute Vernetzung in der Fanszene einbringen. Im Sommer folgten dann mit dem hauptamtlichen Präsidiumsmitglied Armin Kraaz und dem ehrenamtlichen Präsidiumsmitglied Dr. Katharina Keller zwei weitere Präsidiumsmitglieder. Diese haben als Aufgabengebiet den Kern des Vereins, den aktiven Sport. Während Armin Kraaz dabei auf eine langjährige Erfahrung aus dem Fußballbereich zurückgreifen kann, wo er im Anschluss seiner Profikarriere verschiedene Positionen bei Eintracht Frankfurt bekleidet hat, ist Dr. Katharina Keller als ehemaliges Mitglied der Abteilungsleitung der Handballabteilung und aktive Handballerin bestens mit dem Alltag der sporttreibenden Abteilungen vertraut. Sie kann ihre Expertise und Erfahrung einbringen, um die Sportabteilungen weiter zu stärken. Alle neuen Präsidiumsmitglieder wurden auf Vorschlag des Präsidenten mit der satzungsmäßigen Zustimmung des Wahlausschusses bestellt.

Der für den Sport bislang tätige Vizepräsident Dieter Burkert hat die Einarbeitung der beiden für den Sport zuständigen neuen Präsidiumsmitglieder übernommen und wird seinerseits mit Ablauf der Mitgliederversammlung aus dem Präsidium ausscheiden. Der Verwaltungsrat bedankt sich bei Dieter Burkert für seine jahrelange Präsidiumsarbeit. Moritz Theimann ist nunmehr alleiniges geschäftsführendes Präsidiumsmitglied. Der Verwaltungsrat begrüßt die Stärkung des aktiven Sports und wünscht Dr. Katharina Keller und Armin Kraaz alles Gute für ihre Präsidiumsarbeit.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Budgetplanung des Präsidiums für 2024/2025 wurde vom Verwaltungsrat verabschiedet. Der vom Schatzmeister Dominik Berker erstellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023/2024 wurde von der vom Verwaltungsrat als Wirtschaftsprüfer bestellten SHS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Auch wenn der Jahresabschluss einen erheblichen Jahresfehlbetrag von 1.111.045,54 EUR ausweist, ist die Ertragssituation des

Vereins gut. Das Mitgliederwachstum ist ungebrochen und dem Präsidenten Mathias Beck ist es mit dem Team der Eintracht Frankfurt ProSports GmbH gelungen, zahlreiche neue Partner und Sponsoren für den Verein zu gewinnen.

Der Fehlbetrag hat seinen Ursprung in einer gebildeten Rückstellung für erwartete Steuerzahlungen aus offenen Betriebsprüfungen für längst abgelaufene Geschäftsjahre. Der Verwaltungsrat begrüßt hier ausdrücklich das Vorgehen des jetzigen Präsidiums, die offenen strittigen Steuersachverhalte, die teilweise Zeiträume betreffen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, abzuarbeiten und vergleichsweise Einigungen mit dem Finanzamt zu treffen, auch wenn dies kurz und mittelfristig zu außergewöhnlichen Liquiditätsbelastungen führt.

Im Ergebnis stellt sich die finanzielle Situation des Vereins aus Sicht des Verwaltungsrates als gesund dar.

Ausblick

Das ungebrochene Mitgliederwachstum fußt neben dem sportlichen Erfolg der Eintracht Frankfurt Fußball AG auf der guten Arbeit des Präsidiums mit dem starken Team an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem ehrenamtlichen Engagement in den Abteilungen.

In diesem Zusammenhang danken wir allen Ehrenamtlichen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem gesamten Präsidium für die hervorragende Arbeit im zurückliegenden Geschäftsjahr.

Ein besonderer Dank geht dabei an unseren Präsidenten Mathias Beck, der es geschafft hat, in die großen Fußstapfen unseres jetzigen Ehrenpräsidenten zu treten und frische Ideen sowie wichtige Impulse hin zu einem modernen Verein, der weiter klare Wertevorstellungen vertritt, gegeben hat.

Die anhaltende Sportstättenknappheit in Frankfurt stellt die Verwaltung und alle ehrenamtlich Tätigen in den Abteilungen weiterhin vor Herausforderungen. Die Erschließung neuer Sportstätten bleibt damit auch im nächsten Jahr ein entscheidendes Ziel des Präsidiums, bei dem der Verwaltungsrat beratend zur Seite steht. Daneben werden die noch offenen Steuerverfahren uns auch im laufenden Geschäftsjahr begleiten.

Im Hinblick auf unsere Stellung als Hauptaktionär der Eintracht Frankfurt Fußball AG ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit auch auf Ebene der Vereinsgremien und Organe mit der AG sehr gut funktioniert hat und im kommenden Jahr weiter intensiv fortgesetzt werden soll.

Felix Wirmer

Vorsitzender des Verwaltungsrats

2.4 | BERICHT DER REVISOREN

Gemäß Satzung obliegt es den Revisoren des Vereins, für die gewählte Amtszeit die Kassen- und Buchführungsbelege von Eintracht Frankfurt e.V. zu prüfen, wobei den Revisoren das Recht zusteht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgabe haben wir für das Geschäftsjahr 2023/2024 an mehreren Tagen in den zuständigen Büros auf der Geschäftsstelle am Riederwald durchgeführt. Die Verantwortlichen für das Rechnungswesen standen uns als Ansprechpartnerinnen stets bereitwillig zur Verfügung.

Auch dieses Mal prüften wir stichprobenweise die Zahlung und die Verbuchung der eingegangenen und vom Verein zu begleichenden Kreditorenrechnungen (Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen), sowie die Barauslagen. Mit den Abteilungsleitern der Abteilungen Triathlon und Turnen führten wir ferner für das vorgenannte Geschäftsjahr jeweils ein ausführliches Gespräch. Des Weiteren erfolgte eine unangekündigte Kassenprüfung (Bargeld Geschäftsstelle). Bei den vorerwähnten Prüfungen konnten wir keinerlei Unregelmäßigkeiten feststellen.

Seit der vergangenen Mitgliederversammlung haben wir jedoch Kenntnis darüber erhalten, dass es in Verbindung mit der Tennisabteilung zu Ungereimtheiten gekommen ist, welche die Vergangenheit aber auch das Geschäftsjahr 2023/2024 betreffen. Wir wurden unter anderem durch Mitglieder des aktuellen Präsidiums über die vorliegenden Sachverhalte informiert und die bekannten Vorgänge wurden uns umfangreich offengelegt sowie das Vorgehen erörtert.

2.5 | BERICHT DES BEIRATS

Das zurückliegende Jahr war geprägt von dem Wechsel an der Spitze unserer Eintracht: seit dem 05.02.2024 führt Mathias Beck als Präsident die Geschicke unseres Vereins. Der Beirat freut sich über die neue Besetzung des Präsidiums und dass dem aktiven Sport auch unter der neuen Führung ein mindestens ebenso großes Gewicht gegeben wird wie unter dem Präsidenten Peter Fischer. Ihm gilt an dieser Stelle nochmal ein großes „Danke, Peter“.

Der Beirat möchte sich auch ausdrücklich und von ganzem Herzen bei unserem nun scheidenden Vizepräsidenten Sport, Dieter Burkert, bedanken. War Peter das Gesicht der Eintracht nach außen, war Dieter sein Pendant nach innen. Aus dem aktiven Hockeysport kommend, hat er jahrzehntelang die Themen für uns vorangetrieben, immer ansprechbar, praxis- und umsetzungsorientiert, kannte er jeden Winkel und Bereich des Vereins. Ein entscheidender Treiber der großartigen

Die Sachverhaltsaufklärung dauert gegenwärtig an. Aus diesem Grund verweisen wir an dieser Stelle auf die Berichte des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

Diese problematischen Sachverhalte fielen nach den uns bekannt gemachten Informationen auch in die Zuständigkeit zweier Präsidiumsmitglieder des Geschäftsjahres 2023/2024. Aus diesem Grund können wir als Revisoren keine Gesamtentlastung, sondern nur eine Einzelentlastung der Mitglieder des Präsidiums empfehlen.

Bezüglich der Präsidiumsmitglieder, welche in die laufenden Ermittlungen rund um die Tennisabteilung verwickelt sind, empfehlen wir die Einzelentlastung zu verschieben, bis sich die Ungereimtheiten aufgeklärt haben. Hinsichtlich der weiteren Präsidiumsmitglieder empfehlen die Revisoren deren Entlastung. Sollte ein Antrag auf Gesamtentlastung des Präsidiums gestellt werden, empfehlen wir, diesem nicht zuzustimmen. Hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats empfehlen die Revisoren deren Entlastung.

Für das für unsere Tätigkeit entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Die Revisoren

Entwicklung unseres Vereins und auch einer, der viel lieber neben, als auf der Bühne stand. Stellvertretend für alle Abteilungen wünschen wir Dir „Alles Gute, Dieter“.

Gleichzeitig freut sich der Beirat auf die Zusammenarbeit mit Vizepräsident Armin Kraaz und Vizepräsidentin Dr. Katharina Keller, die sich seit Mitte des letzten Jahres um die Belange der Sportlerinnen und Sportler kümmern. Dass mittlerweile zwei Präsidiumsmitglieder für den aktiven Sport zuständig sind, ist im Übrigen ein weiteres wichtiges Zeichen, der großen Bedeutung des Sports für die Zukunft.

Bereits in den ersten Monaten seiner Amtszeit hat das neue Präsidium bedeutende Schritte und Initiativen zur weiteren Stärkung des aktiven Sports und des harmonischen Miteinanders von aktiven Sportlerinnen und Sportlern und passiven Fans unternommen. So wurde beispielsweise die Vermittlung

von Patenschaften für Spitzenathletinnen und -athleten vorangetrieben, um diesen die notwendige finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Auch der Ausbau und die Modernisierung der bestehenden Sportstätten – zuvorderst am Standort West in Nied – sowie die geplanten neuen Infrastrukturmaßnahmen sind weitere wichtige Maßnahmen zur Stärkung des aktiven Sports.

Die Entwicklung unseres Vereins spiegelt sich erfreulicherweise auch in den Mitgliederzahlen der Sportabteilungen wider. Zum Ende des Geschäftsjahres 2023/2024 konnten wir mehr als 15.000 Mitglieder in den Sportabteilungen verzeichnen und die Mitgliederzahl im Sport innerhalb eines Jahres um 16 % steigern. Und die positive Entwicklung setzt sich weiter fort.

Dies ist umso positiver, da wir bei Eintracht Frankfurt eine einzigartige Mischung von Breiten- und Spitzensport aufweisen. Übt der Spitzensport die Signalwirkung auf die Kinder und Jugendlichen aus, sie für den Sport zu begeistern, bietet der Breitensport ihnen die Gelegenheit, diesen auch aktiv in Verein auszuüben. Hier wollen wir weiterwachsen und denken dabei an das riesige Potential der passiven Mitglieder, die wir gerne für den aktiven Sport oder eine ehrenamtliche Unterstützung in den Abteilungen gewinnen möchten.

Bei aller Freude über dieses (Mitglieder-)Wachstum und die ersten erfolgreichen Umsetzungen in der neuen Vereinsstruktur und der Digitalisierung, brauchen wir weitere Anpassungen der Vereins- und Organisationsstruktur, um den Anforderungen im operativen Sportbetrieb gerecht werden zu können. Deswegen unterstützt der Beirat die vom Präsidium vorgeschlagenen

2.6 | BERICHT DES EHRENRATS

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Ehrenrates statt. Ein Termin wurde im Umlaufverfahren von den Mitgliedern wahrgenommen.

Im zweiten Halbjahr 2023 wurden die Themen zur Gestaltung des Ehrendenkmals und der Ernennung von Ehrenmitgliedern weiterverfolgt. Die Planung für das Ehrendenkmal wurde unter Berücksichtigung seiner Lage und des Alters als aufwendig erachtet. Dennoch soll die Neugestaltung des Denkmals weiterhin unterstützt werden. Gleichzeitig wurden dem Präsidium Vorschläge für zwei neue Ehrenmitglieder unterbreitet und die dafür notwendigen Daten gesammelt.

Der Ehrenrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, um die Zusammenarbeit und Entscheidungsprozesse zu regeln. Zudem wurde über die Planung des Projekts „Für alle Zeit-Meilenstein und Persönlichkeiten Eintracht“ informiert.

Im Dezember 2023 bereitete der Ehrenrat eine Empfehlung vor, die an die Mitgliederversammlung weitergeleitet wurde. Diese Empfehlung betraf die Ernennung von Peter Fischer zum

Satzungsänderungen. Außerdem bedarf es weiterer Investitionen in den aktiven Sport, um diesen Herausforderungen begegnen zu können. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge – nach zwölf Jahren ohne Erhöhung – sehen wir als notwendigen Schritt, um den hohen Qualitätsstandard aufrechtzuerhalten und den Sport weiterzuentwickeln. Diese schafft die Voraussetzungen, um für die wachsende Mitgliederzahl intensivere und professionellere Trainingsangebote bereitzustellen. Dies betrifft sowohl die Aus- und Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer als auch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für alle Sportlerinnen und Sportler. Der Beirat bittet daher um Unterstützung der vom Präsidium vorgeschlagenen Anpassung der Mitgliedsbeiträge zum 01.07.2025.

Nur durch die Leidenschaft und den großen Einsatz in den Abteilungen und im Verein ist diese Entwicklung überhaupt möglich und daher gilt abschließend unser Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, allen Mitgliedern und Sponsoren, allen Ehrenamtlichen, den Gremien sowie dem Präsidium für die hervorragende Unterstützung und Zusammenarbeit für den Breiten- wie auch Spitzensport, vereint in einer Eintracht, dem größten Mehrspartenverein der Welt!

Alexander Hermann
Vorsitzender des Beirats

Ehrenpräsidenten, die anlässlich der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2024 nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten erfolgte.

Darüber hinaus wurde die Vorsitzende des Ehrenrates im Januar 2024 als Mitglied der Jury für den „Walk of Fame-Meilenstein“ ausgewählt.

Wir danken allen Beteiligten, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Unterstützung bei den Vorbereitungen zu den Sitzungen und wünschen unserer Eintracht weiterhin eine gute Entwicklung.

Anna-Maria Birk
Vorsitzende des Ehrenrats

BERICHT ZUM DATENBEIRAT DER EINTRACHT FRANKFURT FUSSBALL AG

Zusammensetzung

- Vertreter Eintracht Frankfurt e.V.:
Stefan Hornke
- Vertreter Fanabteilung von Eintracht Frankfurt e.V.:
Dirk Chung (Vorsitzender)
- Vertreter Eintracht Frankfurt Fanclubverband e.V.:
Ina Kobuschinski
- Vertreter Fanbeirat:
Benjamin von Loeffen
- Vertreter Sponsorenkreis von Eintracht Frankfurt:
Ansgar Kaschel (DFV AG)
- Vertreter Eintracht Frankfurt Fußball AG:
Axel Hellmann (Vorstand)
Philipp Reschke (Vorstand)
Özkan Bal (Datenschutzkoordinator)
- Vertreter Eintracht Tech GmbH
Timm Jäger (Geschäftsführer)
Stefan Kremer (Leiter Technologie)
Pauline Frese (Leiterin CRM)
- Valantic GmbH
Daniel Kluge als Datenschutzbeauftragter

Zweck und Aufgabe des Datenbeirats:

Der Datenbeirat wurde durch die Eintracht Frankfurt Fußball AG eingerichtet, um Aktivitäten im Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Fans und Kunden sowie den Schutz derselben möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Aufgabe des Datenbeirats ist es, im Zusammenhang mit der kommerziellen Nutzung der Kundendatenbank von Eintracht Frankfurt die Datennutzung, Datensicherheit und den Datenschutz im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu überprüfen und zu bewerten und sich mit der verantwortlichen Leitungsebene von Eintracht Frankfurt regelmäßig über digitale Geschäftsmodelle und Datenschutz auszutauschen. Der Datenbeirat hat dabei die Gelegenheit Datenverarbeitungsvorgänge kritisch zu hinterfragen und von Mitgliedern und Kunden mitgeteilte Bedenken zu adressieren.

Bericht

Der Datenbeirat kam am 09.10.2024 zu einer ordentlichen Sitzung zusammen (eine weitere für die erste Hälfte 2024 geplante Sitzung kam auf Grund von Terminkonflikten mehrerer Teilnehmer nicht zustande), in welcher zentrale Themen mit Blick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten von Seiten Eintracht Frankfurt Fußball AG und Eintracht Tech GmbH transparent dargelegt und anschließend offen und kritisch diskutiert. Schwerpunkt in diesem Jahr war die Interaktion zwischen Social Media Plattformen und der Mainaqla App, die durchgeführten Penetrationstests der Backend Systeme des Ticketings, sowie der aktuelle Stand des IoT Projektes „Stadion Navigation“. Auch die im Vorjahr besprochenen Themen „Parkplatzsystem Waldparkplatz“ und sowie die Prüfung der Videoüberwachung des Deutsche Bank Parks wurden weiter diskutiert. Besonders hervorzuheben ist hier der proaktive Umgang von EFF AG und ET GmbH in Bezug auf sowohl die Auswahl der Themen als auch die Positionierung gegenüber bspw. der Polizei Hessen.

Auch in diesem Jahr komme ich gemeinsam mit dem unabhängigen externen Datenschutzbeauftragten und den weiteren Datenbeiratsmitgliedern zum Ergebnis, dass sämtliche besprochenen Datenverarbeitungsvorgänge datenschutzkonform und unter Einhaltung höchster datenschutzrechtlicher Standards von Eintracht Frankfurt umgesetzt werden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG konnte wiederholt überzeugend darlegen, dass Datenschutz und Datensparbarkeit bereits in frühen Stadien der Konzeptionierung neuer digitaler Geschäftsmodelle eine zentrale Anforderung bilden.

Stefan Hornke
Von der Mitgliederversammlung entsandter
Vereinsvertreter im Datenbeirat

4. ANTRÄGE

4.1 | ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ZUSTIMMUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG FÜR EINE KAPITALERHÖHUNG DER EINTRACHT FRANKFURT FUSSBALL AG ZUR STÄRKUNG DES EIGENKAPITALS DER GESELLSCHAFT UND DER POSITION VON EINTRACHT FRANKFURT E.V. ALS HAUPTAKTIONÄR

Die Mitgliederversammlung erklärt sich damit einverstanden, dass das Präsidium von Eintracht Frankfurt e.V. in einer kommenden Hauptversammlung der Eintracht Frankfurt Fußball AG unter folgenden Maßgaben einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien von maximal bis zu 368.333 Stück zustimmt:

1. Eintracht Frankfurt e.V. wird selbst mindestens 67,89 % der neu auszugebenden Aktien erwerben, sodass sich durch die Kapitalmaßnahme die Höhe der Beteiligung des Vereins an der AG nicht verringert; das Präsidium wird ermächtigt, den Erwerb der Aktien – nach satzungsgemäßer Zustimmung durch den Verwaltungsrat – durch die Aufnahme von Darlehen zu finanzieren.
2. Die restlichen bis zu 32,11 % der neu auszugebenden Aktien dürfen nur an bisherige Aktionäre veräußert werden oder an solche neuen Aktionäre, die sich gegenüber Eintracht Frankfurt e.V. verbindlich dazu verpflichten, die Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung der Gesellschaft dauerhaft an Eintracht Frankfurt e.V. zu übertragen bzw. das Stimmrecht dauerhaft nur in gleicher Weise wie Eintracht Frankfurt e.V. auszuüben.

Eine nähere Begründung dieses Antrags erfolgt mündlich in der Mitgliederversammlung.

4.2 | ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DER §§ 3, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 21, 22, 26 UND 27 DER SATZUNG

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 3 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(...)

3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(...)

3. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen: **und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er tritt verfassungs-, fremdenfeindlichen, antisemitischen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.**

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 3 DER SATZUNG:

Eintracht Frankfurt stellt sich aktiv gegen jede Form von Diskriminierung und handelt entsprechend. Insbesondere in diesen Zeiten ist es wichtiger denn je, die gelebte Realität auch in unserer Satzung klar und deutlich zu formulieren. Das Präsidium beantragt daher, den Vereinszweck wie vorgeschlagen zu ergänzen.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 8 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 8 Grenzen der Ausgliederung

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Eintracht Frankfurt“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Eintracht Frankfurt bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 8 DER SATZUNG:

Eintracht Frankfurt ist ein durch und durch basisdemokratischer Verein. Die Vereinsmitglieder können und sollen durch das auf der Mitgliederversammlung nutzbare Stimm- und Rederecht über die Ausrichtung unseres Vereins mitentscheiden. Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2022 wurde bereits mittels eines Dringlichkeitsantrages eines Mitglieds das Stimmungsbild innerhalb der Mitgliedschaft in der Art deutlich, dass der Verein seine Anteile an der Tochtergesellschaft Eintracht Frankfurt Fußball AG auf maximal 60 Prozent reduzieren darf und auch dies nur, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt, schwerwiegende Nachteile für die Eintracht Frankfurt Fußball AG abzuwenden. Zudem darf keinem Minderheitsaktionär eine Beteiligung über 24,9 Prozent gewährt werden, um eine Sperrminorität zu vermeiden. Die Vorgabe einer Untergrenze hinsichtlich der Anteile an der Eintracht Frankfurt Fußball AG soll nun auf vielfachen Wunsch aus der Mitgliedschaft mit einer Änderung des Paragraphen 8 verstärkt und in der Satzung verankert werden.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 8 Grenzen der Ausgliederung

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. **Die Beteiligung an der Eintracht Frankfurt Fußball AG darf dabei ohne mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht unter 67 % liegen.** Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Eintracht Frankfurt“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Eintracht Frankfurt bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 10 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 10 Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
4. Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür werden gesondert vereinbart.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 12 Ziff. 2 für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts bei Wahlen in den Abteilungsvorstand. Gehört ein beim Verein hauptberuflich Beschäftigter dem Abteilungsvorstand an oder kandidiert er bei einer Wahl zum Abteilungsvorstand, so steht ihm auch das Stimm- und Rederecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung zu. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 10 Arten der Mitgliedschaft, ~~Ruhen der Mitgliedschaft,~~ Gerichtsstand

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, ~~Fördermitglieder~~ und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer ~~das 18. Lebensjahr vollendet hat~~ **mindestens 18 Jahre alt ist.**
2. Jugentliches Mitglied ist, wer ~~das 18. Lebensjahr~~ noch nicht vollendet hat **18 Jahre alt ist.**
3. ~~Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.~~
4. ~~Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür werden gesondert vereinbart.~~
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. ~~Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach § 12 Ziff. 2 für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts bei Wahlen in den Abteilungsvorstand. Gehört ein beim Verein hauptberuflich Beschäftigter dem Abteilungsvorstand an oder kandidiert er bei einer Wahl zum Abteilungsvorstand, so steht ihm auch das Stimm- und Rederecht in der jeweiligen Abteilungsversammlung zu. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.~~
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 11 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich oder elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Bei einem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Abteilung, der der Antragsteller zugeordnet werden möchte (siehe hierzu § 12 Ziff. 2), in dem Aufnahmeantrag zu bezeichnen. Über Aufnahmeanträge ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Ein Abteilungswechsel ist der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Er ist zum Ersten eines jeden Monats möglich.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den besonderen Vorschriften seiner Abteilung. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis sowie auf Anfrage ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. ~~Über den schriftlich oder elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.~~ Jugendliche, ~~die jünger als 18 Jahre alt sind, vor Vollendung des 18. Lebensjahrs~~ müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Bei einem Antrag auf Aufnahme ~~als ordentliches Mitglied~~ ist die Abteilung ~~bzw. sind die Abteilungen, zu der oder zu denen der der Antragsteller das Mitglied zugeordnet werden möchte~~ (siehe hierzu § 12 Ziff. 2), in dem Aufnahmeantrag zu bezeichnen. ~~Über Aufnahmeanträge ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand.~~ Ein Abteilungswechsel ist der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich ~~oder elektronisch~~ anzuzeigen. Er ist zum Ersten eines jeden Monats möglich.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich ~~oder elektronisch~~ mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den besonderen Vorschriften seiner Abteilung. ~~Zu Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dem Mitglied wird sein Mitgliedsausweis sowie auf Anfrage ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.~~

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 12 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 12 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins

(...)

2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung (siehe hierzu § 11 Ziff. 1) zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.
3. Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte von Eintracht Frankfurt. Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher noch ihren Organen, Gesellschaftern oder Mitgliedern Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.

(...)

NEUE VORSCHRIFT:

§ 12 Rechte der Mitglieder, **Ruhen der Mitgliedschaft**, Haftung des Vereins

(...)

2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung (siehe hierzu § 11 Ziff. 1) zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehört, ~~und wenn~~ kein Beitragsrückstand ~~besteht~~; ~~und keine sonstigen offenen Forderungen des Vereins in Höhe von mehr als 10 Euro gegenüber dem Mitglied bestehen.~~ ~~Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.~~
3. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen, ~~ruhen die Mitgliedsrechte (Ziff. 2) für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein beim Verein hauptberuflich Beschäftigter dem Abteilungsvorstand angehört oder hierfür kandidiert. In diesem Fall stehen ihm die Mitgliedsrechte (Ziff. 2) in der jeweiligen Abteilungsversammlung vollständig zu. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.~~
4. ~~Fördermitglieder und~~ jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein ~~Wahl~~Rederecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. ~~Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte von Eintracht Frankfurt. Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher noch ihren Organen, Gesellschaftern oder Mitgliedern Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.~~

(...)

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 14 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

(...)

- Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten. Bei Vereinswechsel innerhalb offizieller Wechselfristen des jeweiligen Verbands steht aktiven Sportlern ein Sonderkündigungsrecht zu.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Präsidium beantragt werden. Der Ausschluss kann nur bei vereinschädigendem Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt, erfolgen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig. Das Präsidium hat statt des Vereinsausschlussverfahrens ein Verfahren nach § 15 der Satzung einzuleiten, wenn es einen besonders schweren Fall vereinschädigenden Verhaltens nicht feststellen kann.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

(...)

- Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich **per Einschreiben** oder **elektronisch gegen schriftliche Bestätigung** gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle erklären. **Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist.** Bei jugendlichen Mitgliedern ist **die der Austrittserklärung** von den gesetzlichen Vertretern zu **unterschreiben erklären. Die Vereinsgeschäftsstelle bestätigt den Zugang.** Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, **wird gestrichen oder ausgeschlossen** und tritt es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so ist für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein das letzte Eintrittsdatum maßgebend. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten. Bei Vereinswechsel innerhalb offizieller Wechselfristen des jeweiligen Verbands steht aktiven Sportlern ein Sonderkündigungsrecht zu.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied bei dem Präsidium beantragt werden. Der Ausschluss kann nur bei vereinschädigendem Verhalten besonderer Schwere **erfolgen**, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, **Antisemitismus**, Rassismus und Gewalt, **sowie bei Missbrauch von Vorteilen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben erfolgen.** Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich **oder elektronisch** unter Angabe von Gründen **durch Einschreiben mit Rückschein** unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder elektronisch** über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds und des Präsidiums endgültig. Das Präsidium hat statt des Vereinsausschlussverfahrens ein Verfahren nach § 15 der Satzung einzuleiten, wenn es einen besonders schweren Fall vereinschädigenden Verhaltens nicht feststellen kann.
- Ein Mitglied kann **durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste** gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher **oder elektronischer** Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, **der Zusatzbeiträge** und/oder etwaiger **Abteilungsbeiträge anderweitiger nicht unerheblicher, offener Forderungen** für mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich **oder elektronisch** mitzuteilen.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände, **insbesondere auch die Mitgliedskarte**, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DER §§ 10, 11, 12 UND 14 DER SATZUNG:

Die Änderungen in der Formulierung der Altersgrenze sind sprachlicher Natur und sollen Missverständnisse in der Interpretation des Wortes „Lebensjahr“ vermeiden. Darüber hinaus sind einige Satzungsinhalte im prozessualen Ablauf nicht mehr zeitgemäß und müssen bei mehr als 145.000 Mitgliedern – auch im Sinne der Mitglieder – anders gehandhabt werden.

So soll nicht mehr das Präsidium allein über einzelne Mitgliedsanträge entscheiden, sondern das Mitgliederwesen nach festgelegten Kriterien und bei sporttreibenden Abteilungen in Absprache mit der Abteilungsleitung. Zwar wird dem neuen Mitglied weiterhin einmalig ein Mitgliedsausweis ausgehändigt, der bei Austritt zukünftig nicht zurückgegeben werden muss, auf die Ausgabe eines Exemplars der Satzung und Ordnungen soll unsere Ressourcen im Blick haltend jedoch verzichtet werden, auch weil es keinerlei Nachfrage diesbezüglich gibt. Diese sind jederzeit auf der Website einsehbar. Darüber hinaus kommuniziert das Mitgliederwesen – wenn eine E-Mail-Adresse eines Mitglieds vorliegt – auch in elektronischer Form. Damit können Mitglieder schneller und ressourcenschonend kontaktiert und informiert werden. Dies soll zukünftig auch im Falle eines Vereinsausschlusses möglich sein. Im bisherigen Vorgehen können Mitglieder bei fehlender, aktueller Postadresse nicht informiert werden. Im Gegenzug sollen auch Mitglieder die Möglichkeit erhalten, ihren Austritt elektronisch zu erklären.

§ 10 Ziffer 6 (Ausführungen zum Ruhen der Mitgliedschaft) soll zukünftig passenderweise und in leicht abgeänderter Form Eingang in § 12 finden. In diesem Zusammenhang sollen die Voraussetzungen zur Nutzung von Stimm- und Rederecht angepasst werden. Aktuell können Mitglieder von einem Rederecht in allen Abteilungsversammlungen Gebrauch machen. Auch auf Wunsch des Beirats, den Vertreterinnen und Vertretern des Sports, sollen zukünftig nur diejenigen Mitglieder auch ein Rederecht ausüben dürfen, die Mitglied in der Abteilung sind.

Bisher wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass es neben dem Mitgliedsbeitrag auch andere finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft geben kann. Im Sport sind dies z.B. Turniergebühren, Ausrüstung, zusätzliche Trainingsstunden oder in der Fan- und Förderabteilung die Teilnahme an organisierten Auswärtsfahrten und Events. Um finanziellen Schaden vom Verein durch säumige Mitglieder abzuwenden, soll zukünftig bei Nichtzahlung von sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Verein das Stimm- und Rederecht eingeschränkt werden und auch eine Streichung des Mitglieds möglich sein. Die Gründe für einen möglichen Ausschluss sollen außerdem in Anlehnung an die Anpassung des Vereinszwecks in § 3 erweitert werden. Darüber hinaus soll der Missbrauch von Vorteilen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben (z.B. Weiterverkauf von Tickets zu überhöhten Preisen) noch deutlicher als Ausschlussgrund dargestellt werden. Bei einem möglichen Wiedereintritt nach Ausschluss oder Streichung soll – analog des Austritts – auch das letzte Eintrittsdatum maßgeblich sein.

Die Überarbeitung und auch Vereinfachung unserer Abteilungs- und Organisationsstruktur ist eines der zentralen Themen der nächsten Jahre, um den organisatorischen und administrativen Anforderungen eines Vereins dieser Größe gerecht zu werden und um weiter wachsen zu können. Der erste Schritt auf diesem Weg stellt für das Präsidium die Abschaffung der Fördermitgliedschaft dar. 2013 als Mitgliedschaftsart eingeführt, sind Fördermitglieder keiner Abteilung zugeordnet und können bei Mitgliederversammlungen kein Stimm- und Rederecht ausüben. Aktuell zählt der Verein circa 10.000 Fördermitglieder. Auch die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen ist keine gelebte Realität und soll auch zukünftig nicht mehr umgesetzt werden. Zukünftig sollen alle Mitglieder Angehörige einer oder mehrerer Abteilungen sein und die Entwicklung des Vereins aktiv durch Stimm- und Rederecht mitgestalten und gleichbehandelt werden können. Bisherige Fördermitglieder sollen automatisch der Fan- und Förderabteilung zugeschrieben werden, können aber auch passives Mitglied in einer Sportabteilung werden. Ist dies nicht gewünscht, so kann bis Ende März 2025 der reguläre Austritt durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 16 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrats,
 - 1.2 dem Vorsitzenden des Beirats,
 - 1.3 dem Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung,
 - 1.4 zwei weiteren von dem Beirat zu benennenden Abteilungsleitern
 - 1.5 sechs aus der Mitgliederversammlung im Wege der Listenwahl zu wählenden Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens fünf Jahre als Mitglied dem Verein angehört und ihre Kandidatur spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch über die Vereinsgeschäftsstelle eingereicht haben müssen. Falls der Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung unter Ziff. 1.2 fallen sollte, benennt der Beirat einen weiteren Abteilungsleiter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 16 DER SATZUNG:

Die Änderung in der Formulierung der Altersgrenze in Ziffer 1.5 ist rein sprachlicher Natur und soll Missverständnisse in der Interpretation des Wortes „Lebensjahr“ vermeiden.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar
 - 1.1 dem Vorsitzenden des Ehrenrats,
 - 1.2 dem Vorsitzenden des Beirats,
 - 1.3 dem Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung,
 - 1.4 zwei weiteren von dem Beirat zu benennenden Abteilungsleitern
 - 1.5 sechs aus der Mitgliederversammlung im Wege der Listenwahl zu wählenden Mitgliedern, die ~~das 30-~~ **Lebensjahr vollendet mindestens 30 Jahre alt sind**, mindestens fünf Jahre als Mitglied dem Verein angehört und ihre Kandidatur spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch über die Vereinsgeschäftsstelle eingereicht haben müssen. Falls der Leiter der an Mitgliedern stärksten Abteilung unter Ziff. 1.2 fallen sollte, benennt der Beirat einen weiteren Abteilungsleiter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(...)

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 21 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 21 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 mindestens weiteren vier Präsidiumsmitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums ist für den Finanzbereich, ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist für den Amateur- und Jugendbereich zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein. § 7 Ziff. 4 ist zu beachten.

(...)

4. Das Präsidium gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung, von der dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben ist. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welche Präsidiumsmitglieder für den Finanzbereich, für den Bereich der Amateurabteilungen und den Jugendbereich zuständig sind.

(...)

6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam gemäß § 24 Ziff. 1.2 für die restliche Zeitdauer ein neues Präsidiumsmitglied bestellen. Eine Neubestellung muss unverzüglich erfolgen, sobald die Zahl der Präsidiumsmitglieder weniger als drei beträgt. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Ziff. 2 für die restliche Wahlperiode vorzunehmen.

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 21 DER SATZUNG:

Die Anpassungen in Ziffer 1.2 und 4 sind rein sprachlicher Natur, da die Begrifflichkeit „Amateursport“ nicht den inhaltlichen Ansatz der Weiterentwicklung unserer Sportabteilungen widerspiegelt.

Im Rahmen der vorletzten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.09.2022 wurde § 21 Ziffer 1.2 der Satzung geändert und die Anzahl der Präsidiumsmitglieder - neben dem Präsidenten - von ehemals zwei bis vier auf mindestens weitere vier Präsidiumsmitglieder erhöht. Damit wurde den durch das kontinuierliche Wachstum des Vereins gestiegenen Anforderungen an die Geschäftsführung Rechnung getragen.

Bereits die geltende Fassung der Satzung regelt in § 21 Ziffer 6, dass bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds für die restliche Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied bestellt werden kann. Einen Zwang zur unverzüglichen Neubestellung eines Präsidiumsmitglieds sieht die bisherige Satzung nur für den Fall vor, dass die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter drei fällt. Es erscheint insofern konsequent, die Pflicht zur Neubestellung künftig bereits dann einsetzen zu lassen, wenn die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter die in Ziffer 1.2 vorausgesetzte Mindeststärke von fünf Personen fällt.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 21 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 mindestens weiteren vier Präsidiumsmitgliedern. Ein Mitglied des Präsidiums ist für den Finanzbereich, ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist für **die sporttreibenden Abteilungen** und den ~~Amateur-~~ **Jugendbereich** zuständig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Präsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein. § 7 Ziff. 4 ist zu beachten.

(...)

4. Das Präsidium gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung, von der dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben ist. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welche Präsidiumsmitglieder für den Finanzbereich, für **den Bereich der Amateurabteilungen die sporttreibenden Abteilungen** und den Jugendbereich zuständig sind.

(...)

6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, können Verwaltungsrat und Wahlausschuss gemeinsam gemäß § 24 Ziff. 1.2 für die restliche Zeitdauer ein neues Präsidiumsmitglied bestellen. Eine Neubestellung muss unverzüglich erfolgen, sobald die Zahl der Präsidiumsmitglieder weniger als **drei fünf** beträgt. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Ziff. 2 für die restliche Wahlperiode vorzunehmen.

(...)

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 22 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

(...)

6. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Gründung einer Abteilung den Beirat anzuhören. Die Schließung einer Abteilung kann durch das Präsidium nur entweder mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und des Beirats oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.

(...)

NEUE VORSCHRIFT:

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

(...)

6. Das Präsidium ist verpflichtet, vor Gründung einer Abteilung den Beirat anzuhören. ~~Die Schließung einer Abteilung kann durch das Präsidium nur entweder mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und des Beirats oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.~~ Bei der Zusammenlegung unterschiedlicher Sportarten in eine Abteilung, bei der Herausnahme einzelner Sportarten aus einer Abteilung sowie bei Schließung einer Abteilung hat das Präsidium den betroffenen Abteilungsvorstand anzuhören und die Zustimmung des Beirats einzuholen.

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 22 DER SATZUNG:

Die Gründung neuer Abteilungen erfolgt in engem Austausch mit dem dafür zuständigen Gremium, dem Beirat. Zukünftig soll auch die Schließung bzw. zuvor bereits die Möglichkeit der Zusammenlegung und Herausnahme von Sportarten in Abstimmung mit dem Beirat erfolgen, denn die Vertreterinnen und Vertreter des Sports sind in die Anpassungs- und Änderungsprozesse stark involviert und gestalten diese aktiv mit.

Eine gemeinsame Überarbeitung der aktuellen Abteilungs- und Organisationsstruktur mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Gremien ist zum aktuellen Zeitpunkt dringend notwendig und aus diesen Kreisen auch gewünscht, um den Verein und den Sport handlungs- und zukunftsfähiger aufzustellen.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 26 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 26 Aufgaben des Beirats

1. Die Aufgaben des Beirats sind

- 1.1 Koordinierung des Sportbetriebs der Amateurabteilungen,
- 1.2 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen und Ergänzungen,
- 1.3 Vorschläge von Ehrungen von Abteilungsmitgliedern.

(...)

NEUE VORSCHRIFT:

§ 26 Aufgaben des Beirats

1. Die Aufgaben des Beirats sind

- 1.1 Koordinierung des Sportbetriebs der ~~Amateurabteilungen~~ sporttreibenden Abteilungen,
- 1.2 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderungen und Ergänzungen,
- 1.3 Vorschläge von Ehrungen von Abteilungsmitgliedern.

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 26 DER SATZUNG:

Die Anpassung in Ziffer 1.1 ist rein sprachlicher Natur, da die Begrifflichkeit „Amateurabteilungen“ nicht den inhaltlichen Ansatz der Weiterentwicklung unserer Sportabteilungen widerspiegelt.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 27 DER SATZUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 27 Ehrenrat

(...)

2. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben müssen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

(...)

NEUE VORSCHRIFT:

§ 27 Ehrenrat

(...)

2. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die ~~das 40-~~ Lebensjahr vollendet mindestens 40 Jahre alt sind und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben müssen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§§ 14 und 15).

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 27 DER SATZUNG:

Die Änderung in der Formulierung der Altersgrenze in Ziffer 2 ist rein sprachlicher Natur und soll Missverständnisse in der Interpretation des Wortes „Lebensjahr“ vermeiden.

4.3 | ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DER §§ 1 UND 2 DER ABTEILUNGSORDNUNG

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 1 DER ABTEILUNGSORDNUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 1 Abteilungsvorstand

(...)

3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, für die Wahl des Jugendleiters alle Abteilungsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr, wenn das Mitglied der Abteilung mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Das Stimmrecht kann nur in einer Abteilung ausgeübt werden. Abteilungsmitglied ist, wer gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung der Abteilung zugerechnet ist. Im Zweifel ergibt sich die Zurechnung aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins.

(...)

NEUE VORSCHRIFT:

§ 1 Abteilungsvorstand

(...)

3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab ~~dem 18. Lebensjahr~~ 18 Jahren, für die Wahl des Jugendleiters alle Abteilungsmitglieder ab ~~dem 14. Lebensjahr~~ 14 Jahren, wenn das Mitglied der Abteilung mindestens sechs Monate angehört ~~und wenn~~, kein Beitragsrückstand ~~besteht~~ und keine sonstigen offenen Forderungen des Vereins in Höhe von mehr als 10 Euro gegenüber dem Mitglied bestehen. ~~Das Stimmrecht kann nur in einer Abteilung ausgeübt werden.~~ Abteilungsmitglied ist, wer gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung der Abteilung zugerechnet ist. ~~Im Zweifel ergibt sich die Zurechnung aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins.~~

(...)

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 1 DER ABTEILUNGSORDNUNG:

Die Änderung in der Formulierung der Altersgrenze in Ziffer 3 ist rein sprachlicher Natur und soll Missverständnisse in der Interpretation des Wortes „Lebensjahr“ vermeiden. Außerdem sollen auch an dieser Stelle die Voraussetzungen für das Stimm- und Rederecht analog § 12 der Satzung angepasst werden. Da Mitglieder auch in mehreren Abteilungen Mitglied sein können, soll ihnen zukünftig auch in allen Abteilungsversammlungen das Stimm- und Rederecht zustehen, sofern sie dieser Abteilung angehören.

ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 2 DER ABTEILUNGSORDNUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 2 Ordentliche Abteilungsversammlung

(...)

3. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.
4. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 2 Ordentliche Abteilungsversammlung

(...)

3. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über die Vereinsgeschäftsstelle bei dem Abteilungsvorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.
4. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.
5. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Präsidium binnen zwei Wochen zuzuleiten ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 2 DER ABTEILUNGSORDNUNG:

§ 2 der Abteilungsordnung regelt bisher nicht den Umgang mit Anträgen von Mitgliedern zur ordentlichen Abteilungsversammlung und dem Protokoll. Dies soll nachgeholt und entsprechend ergänzt werden.

4.4 | ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 2 DER VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG

ALTE VORSCHRIFT:

§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

(...)

3. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters werden als Wahlhelfer ein Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer gewählt, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen bedienen können. Diesen obliegt es, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Vorsitzenden der Wahlhelfer mitzuteilen, der es an den Versammlungsleiter zur Bekanntgabe weiterleitet. Eine Stimmabgabe kann auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen.

NEUE VORSCHRIFT:

§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

(...)

3. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters **werden können** als Wahlhelfer ein Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer gewählt **werden**, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen bedienen können. Diesen obliegt es, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Vorsitzenden der Wahlhelfer mitzuteilen, der es an den Versammlungsleiter zur Bekanntgabe weiterleitet. Eine Stimmabgabe kann auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten erfolgen.

BEGRÜNDUNG FÜR DEN ANTRAG DES PRÄSIDIUMS AUF ÄNDERUNG DES § 2 DER VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG:

§ 2 der Versammlungs- und Wahlordnung schreibt bisher vor, dass bei Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen Wahlhelfer gewählt werden müssen. Insbesondere bei kleinen Abteilungen mit geringer Teilnehmerzahl bei den Abteilungsversammlungen sollte die Wahl von Wahlhelfern nicht verpflichtend sein.

4.5 | ANTRAG DES MITGLIEDS CHRISTOF FERTSCH-RÖVER, DER E.V. SOLLE VON SEINEN AKTIENANTEILEN AN DER EINTRACHT FRANKFURT FUSSBALL AG MINDESTENS 5 % AN MITGLIEDER VERKAUFEN

Das Mitglied Christof Fertsch-Röver hat mit Schreiben vom 02.01.2025 folgenden Antrag eingereicht:

„Ich werde folgende Anträge stellen und verlange, dass diese gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des e.V. auf die Tagesordnung gesetzt werden:

- 1. Die MV möge beschließen, dass der der Verein von seinen Aktienanteilen an der EFF AG 5 % oder mehr (ohne die 50 + 1 Regel zu verletzen) zum Marktpreis an Mitglieder des Vereins verkauft.**

BEGRÜNDUNG:

- Es würde auch einzelnen Mitgliedern die demokratische Teilhabe an (z.B. über die Teilnahme an Hauptversammlungen) und den Zugang zu Informationen der EFF AG ermöglichen.
- Es würde die Finanzierung der EFF AG auf eine breitere Basis stellen, die Abhängigkeit von einigen wenigen Aktionären reduzieren.
- Es würde die Bindung der Mitglieder an Verein und EFF AG verstärken.
- Bei der abzusehenden Wertsteigerung würden sich nicht nur einige wenige Investoren die Tasche voll machen, sondern die Mitglieder könnten breit beteiligt werden.

Der Antrag ist rechtlich zulässig. Er erfüllt die in § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des e.V. enthaltenen Anforderungen. Dass es sich bei dem Verkauf von Anteilen an der EFF AG um eine Geschäftsführungsmaßnahme handelt, steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen. Die Mitgliederversammlung eines Vereins ist auf Grundlage der §§ 21 ff. BGB allzuständig, d.h. verfügt auch über eine Zuständigkeit in Geschäftsführungsangelegenheiten (MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 32 Rn. 5; BeckOGK/Notz, 15.9.2018, BGB § 32 Rn. 16). Aus §§ 27 Abs. 3 S. 1, 665 BGB folgt zugleich, dass die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand (Präsidium) weisungsbefugt ist (MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 27 Rn. 37). Folglich kann die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen, welcher sodann vom Präsidium umzusetzen wäre.“

Das Präsidium wird in der Mitgliederversammlung mündlich zu dem Antrag Stellung nehmen.

4.6 | ANTRAG DES MITGLIEDS CHRISTOF FERTSCH-RÖVER AUF REGELMÄSSIGE BERICHTE DES PRÄSIDIUMS ÜBER MASSNAHMEN GEGEN PROBLEMATISCHES MITGLIEDERVERHALTEN (PYROTECHNIK, GEWALT, STRAFWÜRDIGE BANNER ETC.) BEI FUSSBALLSPIELEN DER EINTRACHT FRANKFURT FUSSBALL AG

Das Mitglied Christof Fertsch-Röver hat mit Schreiben vom 02.01.2025 folgenden Antrag eingereicht:

„Ich werde folgende Anträge stellen und verlange, dass diese gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des e.V. auf die Tagesordnung gesetzt werden:

2. Die Mitgliederversammlung (MV) möge beschließen, dass der e. V. Vorstand regelmäßig (z.B. quartalsweise) in geeigneter Form (z.B. über Mail oder die Website) den Mitgliedern zu den nachfolgenden Fragen berichtet:

- 2.1. Was wurde im Berichtszeitraum seitens des Vereins unternommen oder ist zukünftig geplant, um problematisches Mitgliederverhalten (z.B. Pyros, gewalttätige Auseinandersetzungen, Eintritt ohne gültige Eintrittskarte, strafwürdige Plakate und Banner, Einhalten der Sicherheitsvorschriften etc.) im Zusammenhang mit Fußballspielen der Eintracht zu reduzieren oder zu unterbinden, um den damit verbundenen Reputationsschaden (z.B. „Randale-Meister“) und Vermögensschaden (z.B. 918.950 € Strafen für Pyro- und Gewaltvergehen in der Saison 2023/2024) zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden. Nicht zuletzt Vorsorge zu treffen, dass es in der (überfüllten) Nord-West-Kurve zu einer Panik mit Verletzten und ggf. sogar Toten kommt.
- 2.2. Welche Maßnahmen wurden seitens des Vereins gegen identifizierte Täter, die auch Mitglieder sind, in die Wege geleitet?
- 2.3. Wie wird in der Rolle als Mehrheitsaktionär der Eintracht Frankfurt Fußball AG (EFF AG) auf diese als Betreiber des Stadions und Veranstalter Einfluss genommen, um solche Vorkommnisse zu vermeiden?

BEGRÜNDUNG UND ZIELE:

Herstellen von Transparenz, Vermeiden von Vermögens- und Reputationsschäden.

Auch dieser Antrag ist rechtlich zulässig. Er erfüllt die in § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des e.V. enthaltenen Anforderungen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei zunächst drauf hingewiesen, dass es an dieser Stelle nicht um das individuelle Informationsrecht des Antragstellers analog § 131 AktG geht, sondern der Antrag auf die Geltendmachung des sogenannten kollektiven Informationsrechts zielt. Das kollektive Informationsrecht folgt aus § 27 Abs. 3 BGB i.V.m. § 666 BGB und ist ein Recht, das dem Verein gegenüber den einzelnen Vorstandsmitgliedern zusteht (statt vieler BeckOGK/Segna, 1.4.2024, BGB § 27 Rn. 98 ff.). Aus der Perspektive der Vorstandsmitglieder handelt es sich um eine Organpflicht. Gemäß § 666 Alt. 2 BGB umfasst das individuelle Informationsrecht neben Berichts- und Rechenschaftspflichten auch ein Auskunftsrecht, welches durch entsprechendes Verlangen der Mitgliederversammlung aktiviert wird (MüKoBGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, BGB § 27 Rn. 53; BeckOGK/Segna, 1.4.2024, BGB § 27 Rn. 102).

Dass das Auskunftsverlangen auf Umstände zielt, die Gegenstand der operativen Tätigkeit der EFF AG sind, steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen. Es ist anerkannt, dass sich das kollektive Informationsrecht aus § 27 Abs. 3 BGB i.V.m. § 666 BGB auch auf die Verhältnisse von Tochtergesellschaften erstreckt, sofern diese von erheblichen Einfluss auf die Lage des Vereins sind (BeckOGK/Segna, 1.4.2024, BGB § 27 Rn. 100.2; näher Haas/Scholl FS Hadding, 2004, 365, 367 ff.). Ebensovienig steht der Zulässigkeit des Antrags entgegen, dass der Vorstand der EFF AG gemäß § 76 Abs. 1 AktG deren Geschäfte in eigener Verantwortung führt und folglich weder gegenüber der Hauptversammlung noch dem e.V. als Mehrheitsaktionär formell weisungsabhängig ist. Da der e.V. als Mehrheitsaktionär in der Lage ist, die Mehrheit der Sitze

im Aufsichtsrat der EFF AG zu besetzen und der Aufsichtsrat für die Bestellung der Vorstandsmitglieder zuständig ist, verfügt der e.V. über die sogenannte „Personalentscheidungsgewalt“ (vgl. statt vieler MüKoAktG/Bayer, 6. Aufl. 2024, AktG § 17 Rn. 26). Diese ermöglicht es ihm mittelbar, Vorstandsmitglieder für den Fall, dass sie den Anforderungen des e.V. nicht nachkommen, abzuwählen. Aufgrund dieses Druckmittels ist der Mehrheitsaktionär ohne weiteres in der Lage, auch unabhängig vom Bestehen eines formellen Weisungsrechts seine Vorstellungen gegenüber dem Vorstand der AG durchzusetzen. Dies belegt § 17 Abs. 2 AktG, wonach im Fall einer Mehrheitsbeteiligung ein herrschender Einfluss des Mehrheitsaktionärs zu vermuten ist. Es entspricht auch der Logik der sogenannten 50+1-Regelung der DFL, welche sicherstellen soll, dass der Mutterverein im Fall der Ausgliederung stets das „letzte Wort“ in Bezug auf die Geschicke der Lizenzspieler-Kapitalgesellschaft behält. Das Präsidium des e.V. ist folglich in der Lage dafür zu sorgen, dass es vom Vorstand der EFF AG periodisch mit den notwendigen Informationen versorgt wird, um diese sodann an die Mitgliederversammlung des e.V. weiter zu reichen.“

Das Präsidium wird in der Mitgliederversammlung mündlich zu dem Antrag Stellung nehmen.

6. VERABSCHIEDUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

ALTE BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG:

		Quartal	Halbjahr	Jahr
SPORTABTEILUNGEN (AKTIV)	Kinder und Jugendliche (0 – 17 Jahre)	31,50 €	63,00 €	126,00 €
	Ermäßigte (Schüler:in, FSJler:in, Student:in, Auszubildende:r, GdB ab 50, Rentner:in)	31,50 €	63,00 €	126,00 €
	Erwachsene	51,00 €	102,00 €	204,00 €
	Familie (ab 3 Personen im gleichen Haushalt lebend) ¹	90,00 €	180,00 €	360,00 €
SPORTABTEILUNGEN (PASSIV)	Kinder und Jugendliche (0 – 17 Jahre)	19,00 €	38,00 €	76,00 €
	Erwachsene	19,00 €	38,00 €	76,00 €
	Lebenslang	einmalig 1.899,00 €		
FAN- UND FÖRDERABTEILUNG (PASSIV)	Kinder bis einschließlich 6 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kinder und Jugendliche (7 – 17 Jahre)	9,00 €	18,00 €	36,00 €
	Ermäßigte (Schüler:in, FSJler:in, Student:in, Auszubildende:r, GdB ab 50, Rentner:in, Erstwohnsitz im Ausland)	9,00 €	18,00 €	36,00 €
	Erwachsene	19,00 €	38,00 €	76,00 €
	Familie (ab 3 Personen im gleichen Haushalt lebend) ¹	30,00 €	60,00 €	120,00 €
	Lebenslang	einmalig 1.899,00 €		
FÖRDERMITGLIEDSCHAFT	Erwachsene	–	–	48,00 €

¹ Bei Familienmitgliedschaft: Mindestens zwei Erwachsene und ein Kind oder ein Erwachsener und zwei Kinder im selben Haushalt lebend. Kinder über 18 bis einschließlich 25 Jahre mit Ermäßigungsnachweis.

NEUE BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG (AB DEM 01.07.2025):

		Quartal	Halbjahr	Jahr
SPORTABTEILUNGEN (AKTIV)	Kinder und Jugendliche (0 – 17 Jahre)	36,00 €	72,00 €	144,00 €
	Ermäßigte (Schüler:in, FSJler:in, Student:in, Auszubildende:r, GdB ab 50, Rentner:in)	36,00 €	72,00 €	144,00 €
	Erwachsene	60,00 €	120,00 €	240,00 €
	Familientarif (ab 3 Personen im gleichen Haushalt lebend) ¹	105,00 €	210,00 €	420,00 €
SPORTABTEILUNGEN (PASSIV)	Kinder und Jugendliche (0 – 17 Jahre)	22,50 €	45,00 €	90,00 €
	Erwachsene	22,50 €	45,00 €	90,00 €
	Lebenslang	einmalig 1.899,00 €		
FAN- UND FÖRDERABTEILUNG (PASSIV)	Kinder bis einschließlich 6 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kinder und Jugendliche (7 – 17 Jahre)	11,00 €	22,00 €	44,00 €
	Ermäßigte (Schüler:in, FSJler:in, Student:in, Auszubildende:r, GdB ab 50, Rentner:in, Erstwohnsitz im Ausland)	11,00 €	22,00 €	44,00 €
	Erwachsene	22,50 €	45,00 €	90,00 €
	Familientarif (ab 3 Personen im gleichen Haushalt lebend) ¹	40,00 €	80,00 €	160,00 €
	Lebenslang	einmalig 1.899,00 €		
FÖRDERMITGLIEDSCHAFT	Erwachsene			

Hinweis: Wird der Abschaffung der Fördermitgliedschaft im Antrag des Präsidiums auf Änderung des § 10 der Satzung nicht stattgegeben, so beläuft sich der zukünftige Jahresbeitrag – analog der Fan- und Förderabteilung – auf 90,00 Euro.

¹ Bei Familienmitgliedschaft: Mindestens zwei Erwachsene und ein Kind oder ein Erwachsener und zwei Kinder im selben Haushalt lebend. Kinder über 18 bis einschließlich 25 Jahre mit Ermäßigungsnachweis.

ALTE BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG:

ANMERKUNGEN

- Die einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 20 €.
- Es können Zusatzbeiträge von einzelnen Sportabteilungen erhoben werden.
- Möchte ein Mitglied in zwei Abteilungen Sport aktiv treiben, so ist für die zweite Abteilung 50 % des Jahresbeitrags fällig.
- Für die Gewährung des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis beigefügt und nach Ablauf der Gültigkeit erneut unaufgefordert vorgelegt werden. Bei fehlendem oder abgelaufenem Ermäßigungsnachweis wird der Beitrag automatisch auf den Normalbeitrag umgestellt. Eine Umstellung auf den ermäßigten Beitrag ist dann erst jeweils zum darauf folgenden Quartal möglich. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.
- Bei Zahlung per Rechnung wird pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 € fällig.
- Rechnung nur bei Jahreszahlung. Fördermitgliedschaft nur per Lastschrift jährlich möglich.
- Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10 € zu entrichten.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden ab dem zweiten Mahnvorgang Gebühren erhoben.
- Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mitgliedsausweises beträgt die Bearbeitungsgebühr 5 €.

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT

- Die für Eintracht Frankfurt e.V. gültige Gläubiger-Identifikations-Nummer lautet: DE04ZZZ00000237450
- Bei Einzugsermächtigung („SEPA-Lastschriftmandat“) erfolgt der Bankeinzug wie folgt:
 - Bei Jahreszahlern am 01.07.
 - Bei Halbjahreszahlern am 01.07. und 01.01.
 - Bei Vierteljahreszahlern am 01.07., 01.10., 01.01. und 01.04.
- Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag

NEUE BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG (AB DEM 01.07.2025):

ANMERKUNGEN

- Bei Abschluss der Mitgliedschaft wird der anteilige Jahresbeitrag gemäß der vereinbarten Zahlweise berechnet.
- Die einmalige Aufnahmegebühr für **neue Mitglieder Neumitglieder** beträgt 20 €. Bei Wahl des Familientarifs fällt die Aufnahmegebühr nur einmalig an.
- Es können Zusatzbeiträge von einzelnen Sportabteilungen erhoben werden.
- Möchte ein Mitglied in **zwei mehr als einer Abteilungen Sport aktiv treiben Mitglied sein**, so ist **für die ab der zweiten Abteilung 50% des Jahresbeitrags fällig. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen muss diejenige Abteilung mit dem höchsten Beitrag als erste geführt werden. Bei gleicher Beitragshöhe entscheidet das Mitglied.**
- Für die Gewährung **des ermäßigten Beitrags von ermäßigten Beiträgen** muss **grundsätzlich ein schriftlicher Nachweis beigefügt eingereicht und dieser** nach Ablauf der Gültigkeit **erneuert und** unaufgefordert vorgelegt werden.
- Ermäßigungsberechtigt sind Schüler:innen, FSJler:innen, Student:innen, Auszubildende, GdB ab 50%, Rentner:innen, Arbeitslose sowie Mitglieder der Fan- und Förderabteilung mit Erstwohnsitz im Ausland.
- Bei fehlendem oder abgelaufenem Ermäßigungsnachweis wird der Beitrag automatisch **zum nächsten Geschäftsjahresbeginn** auf den Normalbeitrag umgestellt. **Bei nachträglicher Einreichung eines Ermäßigungsnachweises (Erst- oder Folgenachweis) ist Eine Umstellung auf den ermäßigten Beitrag ist dann erst jeweils zum darauffolgenden Quartal möglich. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.**
- Beim Familientarif sind alle im Tarif befindlichen Mitglieder **eigenständiges Mitglied. Der Tarif kann nur gewährt werden, wenn die für den Familientarif festgelegten Kriterien erfüllt sind (mindestens zwei Erwachsene und ein Kind oder ein Erwachsener und zwei Kinder im selben Haushalt lebend. Kinder über 18 bis einschließlich 25 Jahre mit Ermäßigungsnachweis). Bei Nichterfüllung der Kriterien, werden einzelne oder alle Mitglieder des Familientarifs auf Einzeltarife umgestellt. Bei nachträglicher Erfüllung der Kriterien ist eine Umstellung auf den Familientarif dann erst zum darauffolgenden Quartal möglich. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.**
- Eine Rechnungszahlung ist nur als Jahreszahlung möglich. **Bei Zahlung per Rechnung wird pro Rechnung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 € fällig.**
- **Rechnung nur bei Jahreszahlung. Fördermitgliedschaft nur per Lastschrift jährlich möglich.**
- Bei **Zahlung per Lastschrift und bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rücklastschrift** ist eine Bearbeitungsgebühr von 10 € zu entrichten.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels **werden ab dem wird ab der zweiten Zahlungserinnerung Mahnvorgang eine Gebühr Gebühren von 5 €** erhoben.
- **Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mitgliedsausweises beträgt die Bearbeitungsgebühr 5 €.**

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT VERFAHREN

- Die für Eintracht Frankfurt e.V. gültige Gläubiger-Identifikations-Nummer lautet: DE04ZZZ00000237450
- Bei Einzugsermächtigung („SEPA-Lastschriftmandat“) erfolgt der Bankeinzug wie folgt:
 - Bei Jahreszahlern am 01.07.
 - Bei Halbjahreszahlern am 01.07. und 01.01.
 - Bei Vierteljahreszahlern am 01.07., 01.10., 01.01. und 01.04.
- Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag

